

**Gutachten der Kommission zur langfristigen
Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die
Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und
Beamtinnen des Bundes, der Länder und der
Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2030**

Gutachten der Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2030

Wien, November 2025

(Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 28.11.2025)

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Allgemein	5
1.2 Gesetzliche Grundlage	7
1.3 Daten und Modell	7
1.3.1 Allgemein	7
1.3.2 Zugrundeliegende Daten	8
1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells	9
1.4 Einschränkungen	12
1.4.1 Abbildung des Pensionssystems	13
1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr	13
1.4.3 Mehrfachpensionen	13
1.4.4 Ergänzungszulage	14
1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“	14
2 Annahmen	16
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten	16
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten	18
2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025	22
2.4 Sonstige Annahmen	23
3 Pensionsaufwand	24
3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands	24
3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich	25
3.2.1 Anhebung der Voraussetzungen für Inanspruchnahme einer Korridor pension ...	25
3.2.2 Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung	27
3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV	27
3.4 Entwicklung der Durchschnittspension	31
4 Beitragseinnahmen	34

4.1 Beschreibung der Beitragseinnahmen	34
4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP	36
5 Zusammenfassung	40
6 Prognoserisiken.....	42
7 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen... 44	44
7.1 Maßnahmen im Pensionsbereich	44
7.1.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung	44
7.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten.....	44
7.1.3 Pensionsbonus bzw. Ausgleichszulagenbonus.....	45
7.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung sowie deren Aussetzung in den Jahren 2024, 2025 und 2026.....	45
7.1.5 Frühstarterbonus.....	47
7.1.6 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte.....	47
7.1.7 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022.....	48
7.1.8 Außerordentliche Einmalzahlung 2022	48
7.1.9 Direktzahlung für das Jahr 2023.....	49
7.1.10 Schutzklausel 2024	50
7.1.11 Schutzklausel 2025	50
7.1.12 Maßnahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2023	50
7.2 Pensionsanpassungen	51
8 Übersichten Tabellen	52
Tabellenverzeichnis.....	62
Abbildungsverzeichnis	63
Abkürzungen	64

1 Einleitung

1.1 Allgemein

Das vorliegende Gutachten behandelt die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem. Im Alterssicherungskommissionsgesetz ist vorgesehen, dass das Mittelfristgutachten *die Kostenentwicklung der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden* zum Inhalt hat. Dieses Gutachten trifft daher Aussagen über die Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der Österreichischen Bundesbahnen, die beamteten Landeslehrerinnen und -lehrer sowie die Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten.

Um mittel- bzw. langfristige Prognosen anstellen zu können, werden detaillierte Informationen zum Aktiv- und Pensionsbereich benötigt. Wie die einzelnen Bezeichnungen der oben angeführten Beamtengruppen bereits vermuten lassen, sind die Zuständigkeiten und damit die Datenhoheit in den einzelnen Beamtengruppen allerdings über eine Vielzahl von Stellen und Institutionen verteilt. So sind zB. die Daten zu Aktiv- und Pensionsbesoldung der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ausschließlich den jeweiligen Bundesländern vorbehalten. Informationen zur Aktiv- bzw. Pensionsbesoldung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Postunternehmen, der ÖBB sowie den Landeslehrerinnen und -lehrern sind nur eingeschränkt im für Prognosen notwendigen Detaillierungsgrad vorhanden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird daher auf Lohnsteuerdaten in Verbindung mit Daten der österreichischen Sozialversicherung zurückgegriffen, die es ermöglichen, die österreichischen Beamtinnen und Beamten im Aktiv- und Pensionsbereich gesamthaft zu identifizieren. Diese Vorgehensweise wird für die langfristigen Beamtenprojektionen der Ageing Working Group (AWG) der Europäischen Kommission (EK) seit vielen Jahren angewandt. Die Verwendung der Lohnsteuerdaten bringt aber eine Vielzahl an Einschränkungen mit sich (für weitere Informationen siehe Kapitel 1.4). So sind zB. die einzelnen Beamtengruppen nicht einwandfrei trennbar, außerdem kommt es bei einem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen in den

Lohnsteuerdaten zu einer Zusammenrechnung der Pensionsbezüge. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Entwicklung der Beamtenpensionen derzeit nur gesamthaft dargestellt werden kann. Die zukünftige Beantwortung in Hinblick auf Detailfragen zu den einzelnen Beamtengruppen wird in erster Linie davon abhängen, wie sich die Datenlage entwickelt.

Ein Schwerpunkt des verwendeten Projektionsmodells liegt auf der Abbildung der äußerst komplexen Bemessung der Beamtenpensionen, die in der Vergangenheit große Veränderungen durchlaufen hat und nun Schritt für Schritt an die Pensionsbemessung der gesetzlichen Pensionsversicherung angeglichen wird (Pensionsharmonisierung).

Das vorliegende Gutachten ist in acht Kapitel unterteilt:

Nach der allgemeinen Einleitung enthält **Kapitel 1** Informationen zur gesetzlichen Grundlage des Mittelfristgutachtens sowie zur Datengrundlage und Funktionsweise des Modells und den daraus resultierenden Einschränkungen der Projektion.

Kapitel 2 widmet sich den getroffenen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl und der Altersstruktur der aktiven und der pensionierten Beamtinnen und Beamten, den verwendeten makroökonomischen Parametern sowie den sonstigen Annahmen.

Kapitel 3 umfasst die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwandes. Neben der Beschreibung des Pensionsaufwandes, der zuletzt im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen sowie der Durchschnittspension werden die Ergebnisse der Projektionen in absoluten Zahlen sowie in % des BIP präsentiert.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen wird in **Kapitel 4** behandelt. Nach der Übersicht über die im Modell aufgenommenen Einnahmearten werden die Ergebnisse in absoluten Werten und in % des BIP dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die wichtigsten Aussagen des Mittelfristgutachtens kompakt zusammengefasst.

Kapitel 6 gibt einen Überblick über die Auswirkung von etwaigen Änderungen in makroökonomischen und demografischen Parametern auf die Prognosen.

Kapitel 7 listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in den Vorgängergutachten berücksichtigt wurden,

bevor das Gutachten mit den Annahmen und Ergebnissen in tabellarischer Form in **Kapitel 8** abgeschlossen wird.

Bei den vorliegenden Ergebnissen handelt es sich um **nominelle Werte**.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2017) beschlossen. Dieses Gesetz sieht die jährliche Erstattung eines Gutachtens über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die folgenden fünf Jahre vor (§ 2 Abs. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird für den gesamten Prognosezeitraum von der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung geltenden Rechtslage im Bundespensionsbereich ausgegangen.

1.3 Daten und Modell

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Funktionsweise des Modells sowie der zugrundeliegenden Daten.

1.3.1 Allgemein

Für die Projektion der Beamtenpensionen im Rahmen der Alterssicherungskommission wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Modell entworfen, mit dem die Ausgaben- und Einnahmenseite des Beamtenpensionssystems mittel- und langfristig abgeschätzt werden kann. Das auf einer Ganzjahreslogik basierende Modell ersetzt das Vorgängermodell, mit dem die Beamtenpensionsprojektionen im Rahmen des Ageing Reports (AR) der AWG der EK bis zum AR 2018 erstellt wurden. Das neue Modell folgt grundsätzlich der Logik des Vorgängermodells (Kohorten-Simulation), erweitert dieses

jedoch, um den stetig steigenden Anforderungen der nationalen und internationalen Adressaten gerecht zu werden.

1.3.2 Zugrundeliegende Daten

Als Basis für die Projektion der Beamtenpensionen von 2025 bis 2030 dienen die Lohnsteuerdaten 2023. Die Datengrundlage sind daher Lohnzettel, welche von der Statistik Austria für das BMF aufbereitet werden. In einem ersten Schritt werden die Einzelpersonendaten von der Statistik Austria nach Aktivbeamtinnen und -beamten sowie Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern getrennt. Im nächsten Schritt werden die Individualdaten zu (Alters-)Kohorten zusammengefasst und dem BMF anonymisiert zur Verfügung gestellt (siehe dazu Abbildung 1). Für die Identifizierung der Beamtengruppen werden zusätzlich Klassifizierungsmerkmale aus den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen. Zur Vereinfachung wird in diesem Gutachten die Zahl der Lohnzettel mit der Anzahl der aktiven bzw. der pensionierten Beamtinnen und Beamten gleichgesetzt. Wenn im Gutachten von der Anzahl der Pensionen die Rede ist, ist damit immer die Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten gemeint.

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte

Einzelpersonen			
Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
27	Weiblich	Ja	30.000
27	Weiblich	Ja	35.000
27	Weiblich	Ja	41.000
...

Kohorte				
Anzahl	Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
n	27	Weiblich	Ja	Ø

In den Daten sind folgende Beamtengruppen enthalten:

- Bundesbeamtinnen und -beamte der Hoheitsverwaltung
- Beamtinnen und Beamte der Postunternehmen

- Bedienstete der ÖBB mit Definitivstellung (im Gutachten auch als ÖBB-Beamtinnen und -Beamte bezeichnet)
- Beamtete Landeslehrerinnen und Landeslehrer
- Beamtinnen und Beamte der Bundesländer
- Beamtinnen und Beamte der Gemeinden

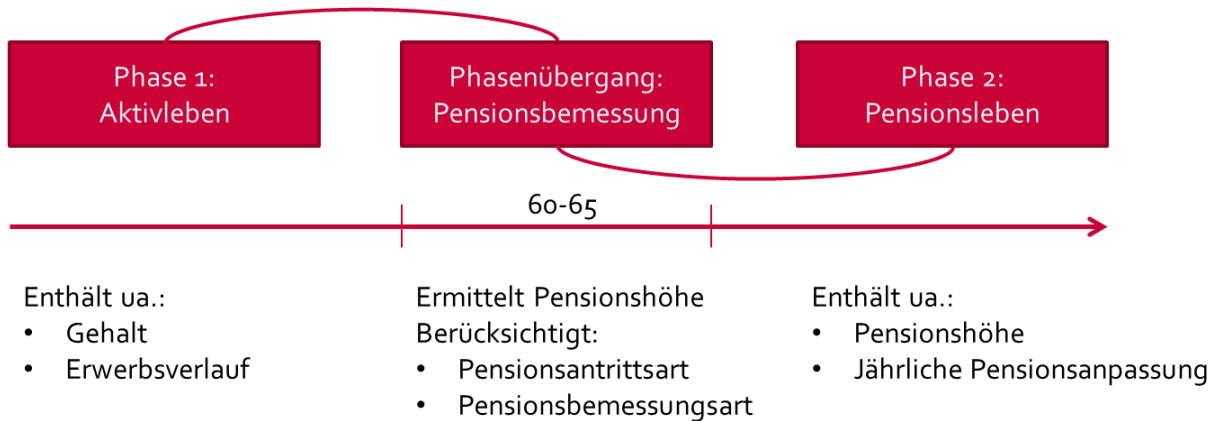
Die Lohnsteuerdaten stellen die einzige Datengrundlage dar, mittels derer Aktiv- und Pensionsdaten zu den Bundes-, Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten aus einer Quelle identifiziert werden können. Dadurch ist zwar eine einheitliche Datenbasis gegeben, jedoch ergeben sich durch die Verwendung der Lohnzettel auch Restriktionen, die in Kapitel 1.4 Einschränkungen beschrieben werden.

Hinsichtlich der sogenannten ÖBB-Beamtinnen und -Beamten ist zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt. Da aber das ÖBB-Pensionsrecht dem Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten nachempfunden ist, der Pensionsaufwand für diese Personengruppe durch den Bund getragen wird und die ÖBB-Beamtinnen und -Beamten auch für den AR der AWG zum Bereich der Beamtenpensionen gezählt werden, sind sie auch Bestandteil dieses Beamtengutachtens.

1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells

Für die Projektion der Beamtenpensionen wird ein Kohorten-Simulationsmodell verwendet. Die von der Statistik Austria bereitgestellten synthetischen und anonymisierten Kohorten durchlaufen im Modell ein Kohortenleben, das sich aus zwei großen Phasen, der Phase des Aktivlebens und der Phase des Pensionslebens zusammensetzt. Den Phasenübergang von Phase 1 zu Phase 2 stellt die Pensionsbemessung dar (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte



Phase 1: Aktivleben

In Phase 1, Aktivleben, durchleben die aktiven Beamtenkohorten einen schematischen Erwerbsverlauf, der mit dem Eintritt in den aktiven Beamtendienst beginnt. Anhand des Gehalts- bzw. des Erwerbsverlaufs werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten über den gesamten Projektionszeitraum geschätzt. Erreichen aktive Beamtinnen und Beamte in weiterer Folge ein pensionsfähiges Alter einschließlich der zu erfüllenden Antrittsvoraussetzungen, treten sie nach erfolgter Pensionsbemessung in die zweite Phase, das Pensionsleben über. Aus dem Erwerbsverlauf ergeben sich auch die notwendigen Informationen für die unterschiedlichen Arten der Pensionsbemessung.

Phasenübergang: Pensionsbemessung

Den Übergang von der Phase des Aktivlebens in die Phase des Pensionslebens stellt die Pensionsbemessung dar. Dabei werden die wichtigsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) sowie die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) angewandt. Das Modell berücksichtigt folgende Pensionsbemessungsarten:

1. Die Pensionsbemessung nach Altrecht
2. Die Parallelrechnung

3. Die Kontoerstgutschrift
4. Die Pensionsbemessung nach dem APG-Pensionskonto

Aktive Beamtinnen und Beamte haben in der Regel die Möglichkeit, zwischen 60 und 65 Jahren in Pension zu gehen. Einen frühzeitigen Pensionsantritt sieht das Modell nur im Falle einer Dienstunfähigkeit vor. Die Möglichkeit eines Pensionsantritts nach dem 65. Lebensjahr ist ebenfalls im Modell implementiert.

Folgende Pensionsantrittsarten sind im Modell berücksichtigt:

1. Reguläre Alterspension mit 65 Jahren
2. Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr
3. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab dem 62. Lebensjahr („Korridorpension“) inkl. Berücksichtigung der Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension ab dem Jahr 2026
4. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab dem 62. Lebensjahr („Hacklerpension“)
5. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ab dem 60. Lebensjahr („Schwerarbeitspension“)
6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Je nach Alter einer Kohorte gibt es anhand empirischer Daten eine Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Pensionsantrittsart in Anspruch zu nehmen. Die Antrittsarten sind mit den jeweiligen vom Gesetz vorgesehenen Ab- und Zuschlägen verknüpft und vermindern bzw. erhöhen die Pension bei einem frühzeitigen bzw. späteren Pensionsantritt.

Phase 2: Pensionsleben

Nach der Pensionsbemessung tritt die Kohorte in Phase 2, das Pensionsleben, über. Im Zuge des Pensionslebens kommt es zu jährlichen Pensionsanpassungen. Über Mortalitätsraten scheiden die Pensionskohorten nach und nach aus dem Modell aus. In dieser Phase werden einerseits die Pensionsaufwendungen, andererseits die Pensionsversicherungsbeiträge (siehe Exkurs Pensionsversicherungsbeiträge im Kapitel 4.1) der pensionierten Beamtinnen und Beamten berechnet.

Witwen-/Witwerpensionen

Für Witwen-/Witwerpensionen erfolgt ebenfalls der Durchlauf eines Kohortenlebens, wobei die Phase des Aktivlebens nicht zur Anwendung kommt. Beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamten bzw. von Ruhegenussbezieherinnen oder -beziehern werden anhand der Hinterbliebenenwahrscheinlichkeit Witwen-/Witwerpensionen generiert. Diese Witwen-/Witwerpension durchläuft danach eine Phase des Pensionslebens mit jährlichen Pensionsanpassungen. Analog zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern scheiden Witwen-/Witwerpensionen aufgrund von Mortalitätsraten aus dem Modell durch Ableben aus.

Waisenpensionen

Im Vergleich zu den Ruhegenüssen und den Witwen-/Witwerpensionen ist die Gruppe der Waisenpensionen sehr klein. Es erfolgt daher für die Waisenpensionen eine Zuschätzung für die jährliche Anzahl und Höhe der Waisenpensionen, die sich proportional zu den Witwen-/Witwerpensionen verhält.

1.4 Einschränkungen

Wie eingangs erwähnt, stellen die Lohnsteuerdaten 2023 die Grundlage der Beamtenpensionsprojektion für das Mittelfristgutachten 2025 bis 2030 dar. Dabei handelt es sich um die einzige Datenquelle, in der sämtliche Beamtengruppen im Aktiv- und Pensionsbereich enthalten sind. Jedoch sind damit auch einige Einschränkungen verbunden. Der Spielraum für Weiterentwicklungen, treffsicherere Prognosen und eine differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionsentwicklung wird auch davon abhängen, inwieweit sich die mangelhafte Datengrundlage in den nächsten Jahren verbessert. Die wichtigsten Einschränkungen der derzeit verwendeten Datengrundlage sind nachfolgend dargelegt.

1.4.1 Abbildung des Pensionssystems

Das Modell wendet für alle Beamtengruppen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des PG 1965 bzw. des APG und (subsidiär) des ASVG an. Die Beamtinnen und Beamten der ÖBB bzw. der Länder und Gemeinden haben aber teilweise von der Bundesbemessung abweichende Pensionsbestimmungen. Die einheitliche Anwendung der Bundesbemessung liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Beamtengruppen in den Grunddaten nicht zweifelsfrei voneinander trennen lassen. So sind Beamtinnen und Beamte zwar als solche aus den Lohnsteuerdaten identifizierbar, allerdings lassen sich zB. die Landeslehrerinnen und Landeslehrer nicht von den Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten unterscheiden. Da sämtliche Beamtengruppen langfristig aber dem gleichen System (Pensionskonto) unterliegen bzw. die Länder sich im Bereich der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten verpflichtet haben, die Pensionsharmonisierung in finanziell gleichwertiger Weise umzusetzen, minimiert sich die Abweichung aufgrund der Pensionsbemessungsbestimmungen langfristig. Gewisse Besonderheiten, wie zB. der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten, werden per Zuschätzung überdies im Modell berücksichtigt.

1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr

Mehrfach erwähnt wurde bereits, dass es sich bei der Datengrundlage um die Lohnsteuerdaten 2023 handelt. Als Startjahr für die Projektionen des Mittelfristgutachtens dient aber das Jahr 2025. Es handelt sich für die Werte des Jahres 2025 also nicht um bereits realisierte Werte, sondern um das zweite Jahr der Projektionen, was sich auf die Treffsicherheit ebendieser auswirkt.

1.4.3 Mehrfachpensionen

Eine Einschränkung in Bezug auf die Genauigkeit der Projektionen ergibt sich in Hinblick auf Bezieherinnen und Bezieher von zwei oder mehr Pensionsbezügen. Erhält eine Person mehr als eine Pension (zB. Ruhebezug und Versorgungsbezug) so werden beide Bezüge auf dem Lohnzettel zusammengefasst und firmieren unter dem Titel jenes Bezugs, der höher ist (ist zB. der Ruhebezug höher als der Versorgungsbezug, so wird der Versorgungsbezug ebenfalls

als Ruhebezug gewertet). Da im Regelfall der Ruhebezug einer Person höher ist als der Versorgungsbezug, kommt es in den Daten zB. zur Problematik, dass die durchschnittlichen Ruhebezüge durch die hinzugerechneten Versorgungsbezüge erhöht werden. Des Weiteren fehlen diese Versorgungsbezüge in den Grunddaten im Bereich der Hinterbliebenen. Es kommt daher bei der Hochrechnung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zu Verzerrungen, die jedoch über den Zeithorizont der Projektion abnehmen, da neu hinzukommende Ruhe- und Versorgungsbezüge modellgeneriert und somit voneinander getrennt sind.

1.4.4 Ergänzungszulage

Die Ergänzungszulage stellt im Beamtenbereich das Äquivalent zur Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung dar. Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen eine Ergänzungszulage beziehen und in welcher Höhe. Da die Ergänzungszulage im Beamtenbereich aber aufgrund der konstanten Erwerbsverläufe der Beamtinnen und Beamten eine minimale Rolle spielt, haben gesetzliche Änderungen bei der Ausgleichszulage bzw. dem Pensionsbonus für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte finanziell de facto keine Auswirkungen und werden nicht gesondert zugeschätzt. Die Ergänzungszulagen sind daher im regulären Pensionsaufwand mitumfasst.

1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“

Ein Vergleich der Gebarungsdaten der UG 23 mit den hier vorliegenden Zahlen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- Die UG 23 enthält keine Daten zu den Pensionen der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen.
- Für die Gebarungsdaten der UG 23 werden die dem Bund zur Verfügung stehenden Besoldungs- und Bestandsdaten auf Individualbasis herangezogen. Die für dieses Gutachten verwendeten Lohnsteuerdaten stellen hingegen eine stichtagsbezogene Form der Datenbasis dar. Durch diesen Umstand und aufgrund der Aggregation der

Lohnsteuerdaten zu Kohorten ergeben sich zwangsläufig Differenzen zwischen den Gebarungsdaten der UG 23 und dem vorliegenden Gutachten.

- Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern aus der UG 23 den Pensionsaufwand für Landeslehrerinnen und -lehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Die Budgetunterlagen der UG 23 weisen daher im Gegensatz zum vorliegenden Gutachten nicht den Gesamtpensionsaufwand für die Landeslehrerinnen und -lehrer aus und unterscheiden sich auch einnahmenseitig.
- Im vorliegenden Mittelfristgutachten werden ausschließlich die Pensionsaufwendungen sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung ausgewiesen. In der UG 23 scheinen darüber hinaus auch andere Auszahlungen, wie zB. für das Pflegegeld, Leistungen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder auch Geldverkehrsspesen auf, die in dieses Gutachten keinen Eingang finden.

2 Annahmen

Kapitel 2 beschreibt die dem Modell zugrundeliegenden Annahmen zur Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten, die makroökonomischen Annahmen aus der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025 sowie die sonstigen Annahmen.

2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten

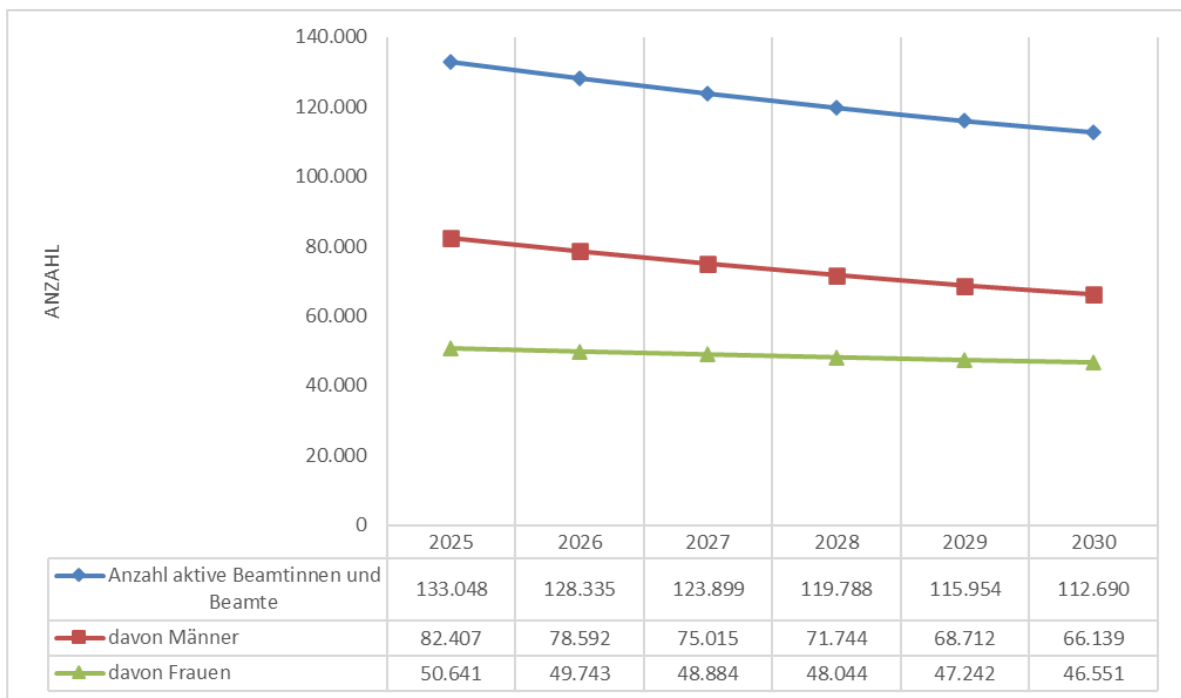
Die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten bestimmt nicht nur die Beitragseinnahmen der aktiven Beamtinnen und Beamten zur Pension, sondern im weiteren Verlauf auch die Anzahl der Beamtenpensionen und damit die Höhe der Pensionsaufwendungen. Abbildung 3 zeigt die angenommene Entwicklung der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamthaft und getrennt nach Frauen und Männern von 2025 bis 2030. Für das Jahr 2025 wird ein Anfangsstand von etwa 133.000 aktiven Beamtinnen und Beamten projiziert, der bis zum Jahr 2030 auf etwa 112.700 aktive Beamtinnen und Beamte sinken wird. Das entspricht einem Rückgang von etwa 20.400 Personen bzw. 15,3%. Für den Rückgang in der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sind vor allem folgende Gründe verantwortlich:

- begrenzte Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung
- Keine Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten der Postunternehmen
- Keine Definitivstellung von Bediensteten der ÖBB

Zur geschätzten Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden wird mangels Rückmeldungen aus den Bundesländern der Ausgangswert der Aktiven unter der ceteris paribus Annahme für die Folgejahre fortgeschrieben.

Wie in Abbildung 3 ebenfalls ersichtlich, sinkt die Anzahl der männlichen Beamten stärker als die Anzahl der weiblichen Beamtinnen. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist der Wegfall aktiver Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamten, bei denen es sich hauptsächlich um Männer handelt, während es bei Beamtinnen und Beamte des Bundes und der Länder/Gemeinden, bei denen der Frauenanteil im Vergleich höher ist, weiterhin in der Projektion zu Nachbesetzungen kommt. Ausgehend von einem Frauenanteil von 38% im Basisjahr wird mit einem Anstieg um 3 Prozentpunkte auf 41% im Jahr 2030 gerechnet.

Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2025 bis 2030

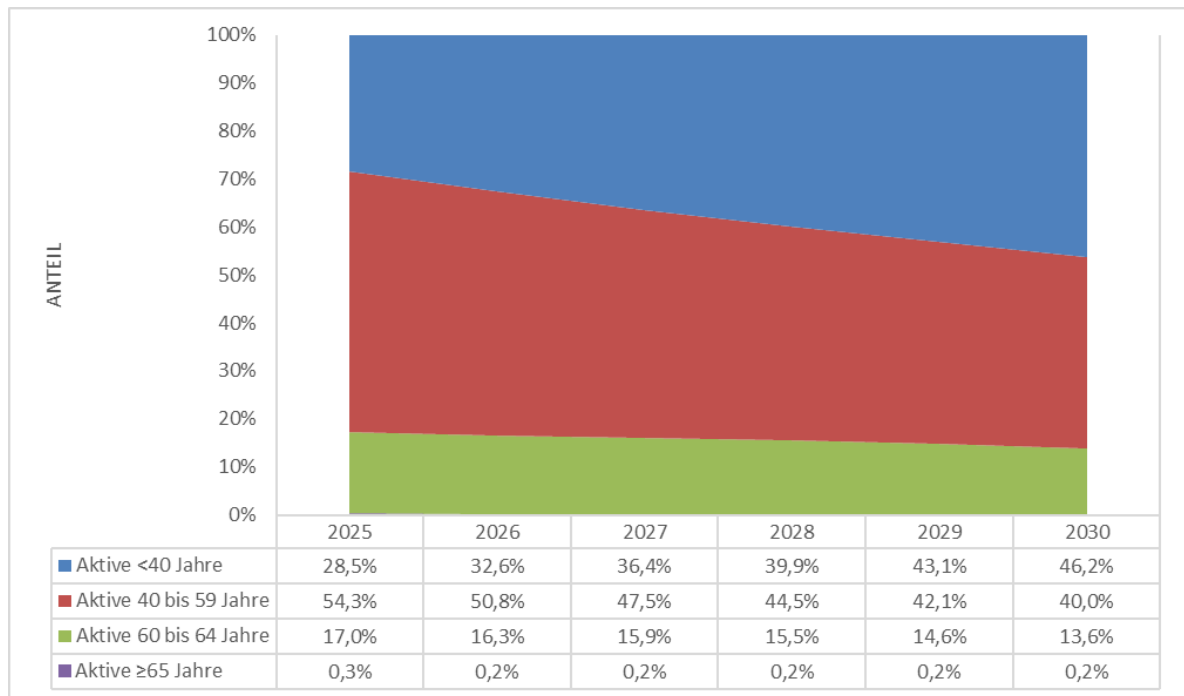


Die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten ist in Abbildung 4 dargestellt. Der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten unter 40 Jahren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktiven steigt über den Projektionsverlauf konstant an (von 29% im Jahr 2025 auf 46% im Jahr 2030). Zur gleichen Zeit sinken die aktiven Beamtinnen und Beamten zwischen 40 und 59 Jahren von 54% auf 40%, während der Anteil der Beamtinnen und Beamten zwischen 60 und 64 Jahren leicht von 17% auf 14% sinkt. Der Anteil jener Beamtinnen und Beamten, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren

hinaus aktiv sind, bleibt über den Zeitraum des Gutachtens konstant unter 1% (in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht ersichtlich).

Der Grund für diese Entwicklungen ist der starke Zugang der Babyboomer-Jahrgänge in die Pension, die durch eine geringere Anzahl jüngerer Beamtinnen und Beamten nachbesetzt werden. Ein Resultat dieser Verschiebungen zwischen den Altersgruppen ist auch ein gesamthafte Sinken des durchschnittlichen Alters der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030



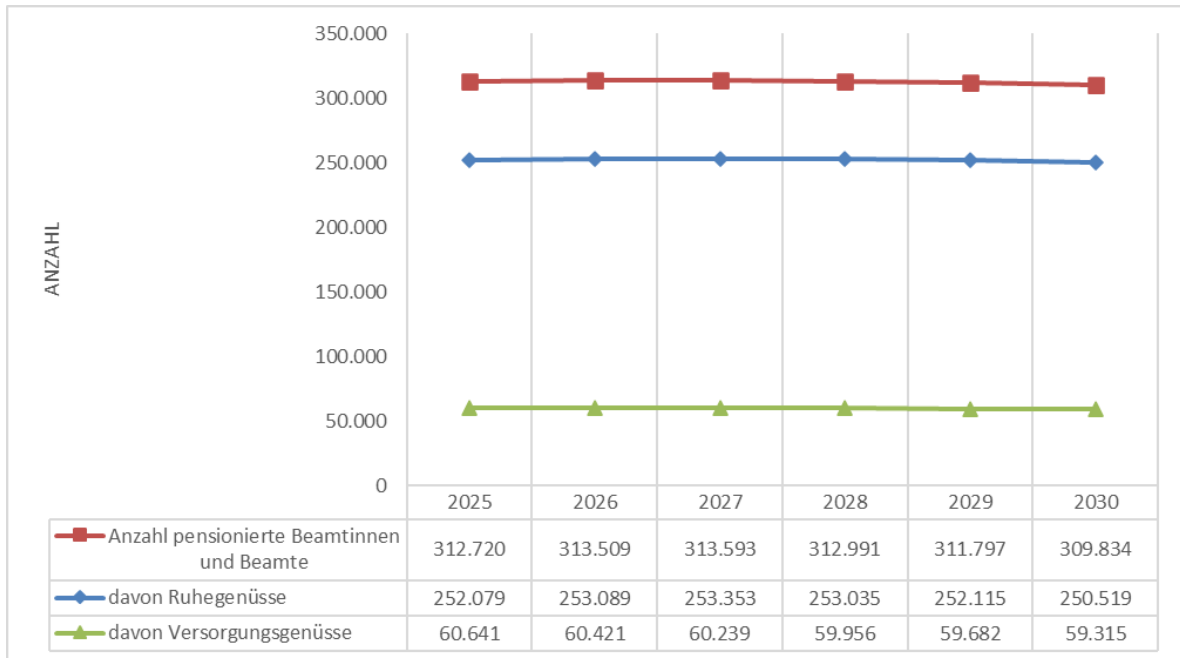
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Abbildung 5 beschreibt die geschätzte Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030. Ausgehend von 312.700 Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern im Jahr 2025 kommt es zu einem kontinuierlichen, jedoch jährlich geringer werdenden Anstieg bis 2027 ein Höchststand von 313.600 Personen erreicht wird. Im Jahr 2028 geht die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher bereits leicht auf 313.000 zurück. In Summe wird von 2025 bis 2030 ein Rückgang

der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher um in etwa 2.900 Personen von 312.700 auf 309.800 bzw. -0,9% angenommen. Der Rückgang ist zu einem größeren Teil auf die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher (Eigenpensionen) zurückzuführen, wobei auch die Anzahl der Versorgungsgenüsse (Hinterbliebenenpensionen) über die gesamte Projektionsperiode leicht rückläufig ist. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten wird in weiterer Folge auch die Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten weiter sinken und sich auf einem niedrigeren Niveau einpendeln.

Die Trennung der pensionierten Beamtinnen und Beamten in Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher ist, wie in Kapitel 1.4.3 bereits angemerkt, mit Einschränkungen versehen. Da in den zugrundeliegenden Daten der Bezug von mehreren Pensionen zu einer Pension zusammengezogen wird, können Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe-/Versorgungsgenüssen zusätzlich noch einen Versorgungs-/Ruhegenuss beziehen.

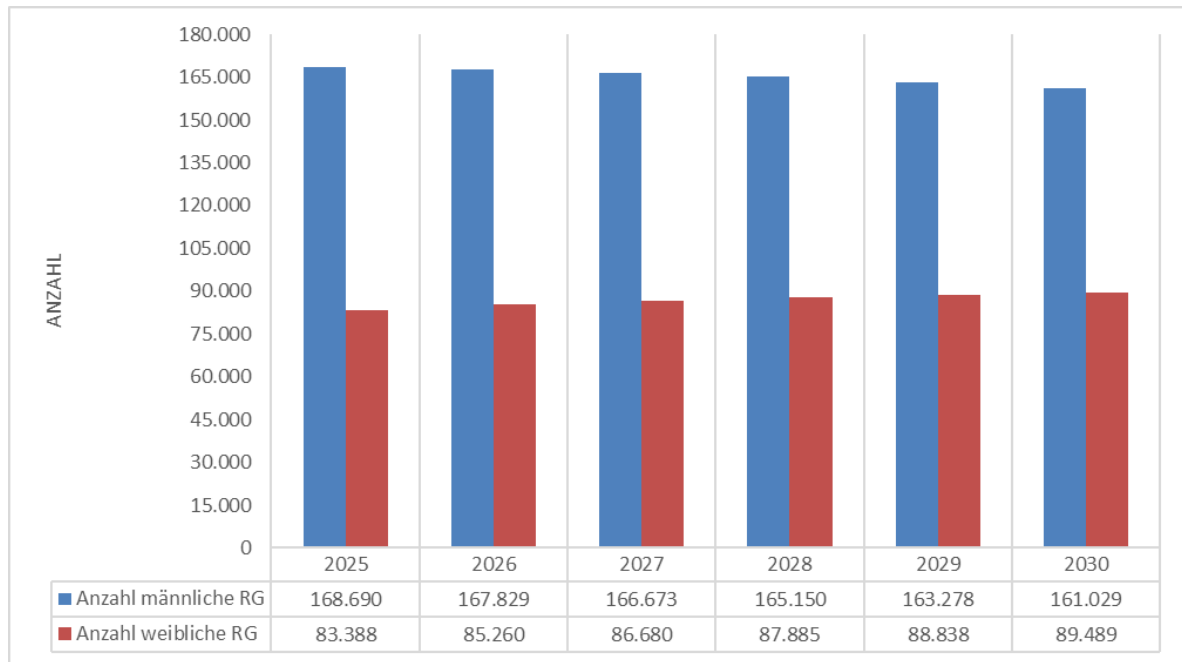
Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030



Zur Geschlechterverteilung der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher geben Abbildung 6 und Abbildung 7 Auskunft. Die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher

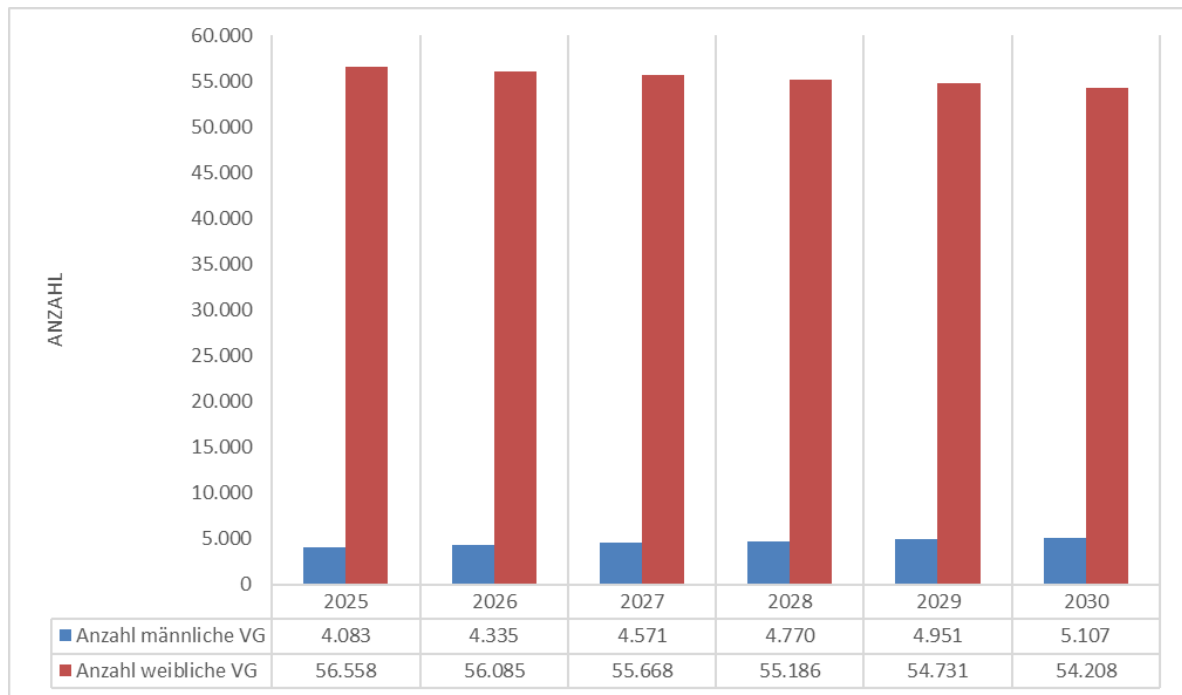
sind im Basisjahr der Projektionen zu 67% männlich, wobei der Männeranteil bis 2030 um drei Prozentpunkte auf 64% absinkt. In Absolutwerten sinkt die Zahl der männlichen Ruhegenussbezieher über den Zeitverlauf um 7.700 bzw. 4,5% von 168.700 auf 161.000 Personen. Die Zahl der weiblichen Ruhegenussbezieherinnen steigt hingegen um 6.100 bzw. 7,3% von 83.400 im Jahr 2025 auf 89.500 Personen im Jahr 2030 an.

Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2025 bis 2030



Bei den Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern (siehe Abbildung 7) ist das Bild konträr zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern. Hier steigt der Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher über den Projektionsverlauf im Bereich von 7% auf 9%. Für 2025 werden in etwa 56.600 weibliche Versorgungsgenussbezieherinnen erwartet, deren Anzahl sich bis 2030 um 2.400 bzw. 4,2% auf in etwa 54.200 verringert. Bei den männlichen Versorgungsgenussbeziehern steigt die Anzahl um rund 1.000 bzw. 25,1% von 4.100 auf in etwa 5.100 Personen im Jahr 2030.

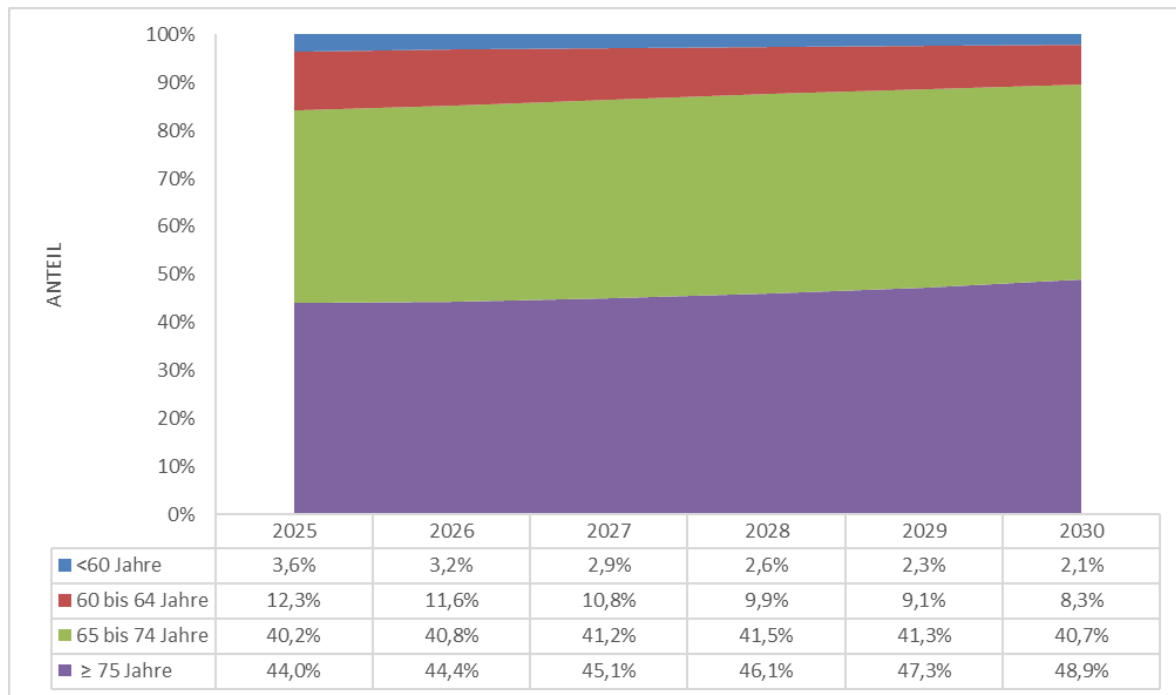
Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenusssbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2025 bis 2030



Die Altersstruktur der Pensionistinnen und Pensionisten (Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger) ist in Abbildung 8 dargestellt. Mittelfristig wird eine leichte Verschiebung des Anteils jüngerer hin zu älteren Altersgruppen beobachtet. Die Pensionistinnen und Pensionisten unter 60 Jahren sinken anteilmäßig von 4% im Jahr 2025 auf 2% im Jahr 2030. Ebenfalls sinkt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten zwischen 60 und 64 Jahren von 12% im Startjahr auf 8% im Jahr 2030. Demgegenüber steigt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten mit Alter zwischen 65 und 74 Jahren und mit Alter 75 Jahre und älter leicht an (40% auf 41% bzw. 44% auf 49%).

Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein gesamthafter Anstieg im durchschnittlichen Alter der Pensionsbezieherinnen und -bezieher.

Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030



2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025

Eingang in das Modell zur Projektion der Beamtenpensionen finden folgende Parameter aus der Mittelfristprognose Oktober 2025 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO):

- Nominelles Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2025 bis 2030
- Verbraucherpreisentwicklung von 2025 bis 2030
- Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf von 2025 bis 2030

Die Prognosen des WIFO zur Entwicklung des Arbeitsmarkts haben für die Projektion der Beamtenpensionen keine Relevanz, da der Stand der öffentlich Bediensteten davon größtenteils unabhängig ist.

Das nominelle BIP, die Verbraucherpreisentwicklung und das reale Lohn- und Gehaltswachstum pro Kopf lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025 lauten:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Nominelles BIP in Mrd. €	511,542	528,720	546,047	562,899	579,316	595,858
Verbraucherpreisentwicklung	+3,5%	+2,4%	+2,2%	+2,1%	+2,0%	+2,0%
Reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	+0,3%	+0,5%	+0,3%	+0,2%	+0,1%	+0,1%

2.4 Sonstige Annahmen

Neben den Annahmen zu den Aktiv- und Pensionsständen sowie den makroökonomischen Annahmen des WIFO gehen eine Vielzahl an weiteren Annahmen in die Projektion ein. Die wichtigsten sonstigen Annahmen für die Projektionen der Beamtenpensionen sind:

- Mortalitätsraten der Hauptvariante der Statistik Austria aus dem Jahr 2023 für Frauen und Männer nach Alterskohorte der aktiven sowie pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Partnerwahrscheinlichkeit für die Wahrscheinlichkeit der Hinterlassung von Versorgungsbezügen beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamter während des Erwerbslebens oder von Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern während der Pension (Quelle: Aktuarvereinigung Österreich).
- Pensionsantrittsartwahrscheinlichkeit für jede im Modell umfasste Pensionsantrittsart (Quelle: BMF-interne Auswertungen).
- Invalidisierungswahrscheinlichkeit zur Abschätzung der zukünftigen Pensionsantritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen).

3 Pensionsaufwand

Kapitel 3 behandelt die Entwicklung des Pensionsaufwands für Beamtinnen und Beamte. Nach der Beschreibung der grundsätzlichen Einflussfaktoren sowie der zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich wird die Entwicklung des Pensionsaufwands (in absoluten Zahlen sowie in % des nominellen BIP) sowie der DGB zur KV über den Projektionszeitraum hinweg dargelegt. Abschließend wird die Entwicklung der Durchschnittspension dargestellt.

3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands

Der Pensionsaufwand bezeichnet die Aufwendungen für die Pensionsleistungen der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der ÖBB, der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Projektion umfasst dabei sowohl die Ruhegenüsse (Eigenpensionen), als auch die Versorgungsgenüsse nach den Beamtinnen und Beamten (Hinterbliebenenpensionen).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten von der generellen demografischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung so gut wie unabhängig. Ebenso sind die Partizipationsraten am Arbeitsmarkt für die Entwicklung der Aufwendungen irrelevant.

Vielmehr ist der Pensionsaufwand von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Pragmatisierungsstrategie des Bundes und der Länder/Gemeinden
- Erwerbsverläufe der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Gesetzliche Bestimmungen zur Höhe der Beamtenpensionen

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für pensionierte Beamtinnen und Beamte ist kein Pensionsbestandteil. Daher wird er im vorliegenden Gutachten nicht zum Pensionsaufwand gezählt, sondern separat ausgewiesen.

Für die Pensionsanpassung 2025 wurde abweichend vom gesetzlichen Anpassungsfaktor 2025 iHv. 4,6% eine gestaffelte Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Gesamtpensionseinkommen beschlossen (BGBl. I Nr. 145/2024):

- 4,6% bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen bis 6.060 €
- 278,76 € Fixbetrag ab einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen über 6.060 €

Für das Jahr 2026 wurde ebenfalls eine vom Anpassungsfaktor iHv. 2,7% abweichende gestaffelte Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Gesamtpensionseinkommen beschlossen (BGBl. I Nr. 72/2025):

- 2,7% bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen bis 2.500 €
- 67,50 € Fixbetrag ab einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen von 2.500 €

Für den restlichen Projektionszeitraum liegt als Anpassungsfaktor zur Valorisierung der bestehenden Pensionen die Entwicklung der Verbraucherpreise gem. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025 zugrunde. Die Pensionen im Rahmen dieser Projektion werden in den Jahren 2027 bis 2030 demnach mit folgenden Werten valorisiert:

Jahr	2027	2028	2029	2030
Anpassungsfaktor	3,2%	2,2%	2,1%	2,0%

3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2024-2029) gab es zwei bedeutende Pensionsmaßnahmen, die nunmehr in den Projektionen mitaufgenommen wurden und nachfolgend beschrieben werden.

3.2.1 Anhebung der Voraussetzungen für Inanspruchnahme einer Korridor pension

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridor pension für die ab 1964 geborenen Beamtinnen und Beamten angehoben. Beginnend mit 1.1.2026 wird das Antrittsalter für die Korridor pension vom vollendeten 62. Lebensjahr schrittweise auf das vollendete 63. Lebensjahr erhöht.

Zudem wird die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bzw. pensionswirksame Zeit schrittweise von 40 auf 42 Jahre angehoben. Im Detail sehen die (Übergangs-)Bestimmungen hinsichtlich des frühestmöglichen Antrittsalters und der mindestens erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (pensionswirksamen Zeit) – abhängig vom Geburtsdatum der Beamtin oder des Beamten – wie folgt aus:

Geburtsdatum	Antrittsalter
Vor dem 1. Jänner 1964	62 Jahre
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	62 Jahre und 2 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	62 Jahre und 4 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	62 Jahre und 6 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	62 Jahre und 8 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	62 Jahre und 10 Monate
Ab 1. April 1965	63 Jahre

Geburtsdatum	Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit)
Vor dem 1. Jänner 1964	480 Monate
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	482 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	484 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	486 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	488 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	490 Monate
1. April 1965 bis 30. Juni 1965	492 Monate

1. Juli 1965 bis 30. September 1965	494 Monate
1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1965	496 Monate
1. Jänner 1966 bis 31. März 1966	498 Monate
1. April 1966 bis 30. Juni 1966	500 Monate
1. Juli 1966 bis 30. September 1966	502 Monate
Ab 1. Oktober 1966	504 Monate

3.2.2 Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung

Im Vorgängergutachten galt die Aussetzung der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 und betraf die Pensionsneuzugänge der Jahre 2023, 2024 und 2025 (BGBl. I Nr. 36/2023 bzw. BGBl. I Nr. 145/2024). Die bisherige Aliquotierungsregelung für die erstmalige Pensionsanpassung bzw. das Aussetzen der Aliquotierung im Jahr 2026 (BGBl. I Nr. 145/2024) wurde durch eine neue Bestimmung ersetzt: Bei der erstmaligen Anpassung werden Pensionen – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Die dargestellte einheitliche Anpassung gilt für alle Pensionsantritte ab dem Jahr 2025. Die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für 2026 wurde somit aufgehoben (BGBl. I Nr. 25/2025).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Mittelfristgutachtens dargestellt und erläutert.

3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV

Die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwands für die Beamtenpensionen von 2025 bis 2030 ist in Abbildung 9 und Tabelle 6 gesamthaft und nach Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher getrennt dargestellt.

Der **Pensionsaufwand für die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2025 14,2 Mrd. € und steigt bis zum Jahr 2030 auf 15,5 Mrd. € an. Das entspricht einer Steigerung von etwa 1,3 Mrd. € bzw. 9,3% in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Der **Pensionsaufwand für die Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2025 2,5 Mrd. € und steigt gering im Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2030. Diese Entwicklung entspricht einem Anstieg von 2025 bis 2030 um 0,1 Mrd. € bzw. 2,5%.

Gesamthaft (Ruhe- und Versorgungsgenüsse) wird für das Basisjahr 2025 ein Pensionsaufwand von rund 16,6 Mrd. € prognostiziert, der bis zum Jahr 2030 kontinuierlich auf 18,0 Mrd. € ansteigt. Das entspricht gegenüber dem Startjahr einem gesamthaften Anstieg von 1,4 Mrd. € bzw. 8,3%.

Für den steigenden Pensionsaufwand lassen sich folgende zwei Hauptgründe festmachen:

- Anstieg der Anzahl der Pensionsbezieherinnen und -bezieher in den Jahren bis 2027. Die Entwicklung bis 2027 ist dadurch bedingt, dass die kohortenstarken Jahrgänge der aktiven Beamtinnen und Beamten (Babyboomer-Generation) im Zeitraum dieses Gutachtens in den Ruhestand übertreten und somit die Anzahl der Pensionsneuzugänge anfänglich die Anzahl der Pensionsabgänge aus dem Beamtenpensionssystem übertrifft. In den Folgejahren wird jedoch bereits ab 2028 ein Rückgang (siehe dazu Abbildung 5) prognostiziert, wodurch sich insgesamt die Anzahl an Pensionsbezieherinnen und -bezieher um rund 2.900 verringert. In diesen Jahren ergibt sich kein aufwandserhöhender Effekt aus den Pensionsständen.
- Ein Anstieg der Durchschnittspension (siehe dazu Kapitel 3.4), der hauptsächlich auf die erwarteten Pensionsanpassungen zurückzuführen ist.

Kostendämpfende Effekte im Rahmen des Zeitraums dieses Gutachtens gibt es durch die Effekte der Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension, die Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung und die gestaffelte Pensionsanpassung 2026.

Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands gesamt und getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. € von 2025 bis 2030

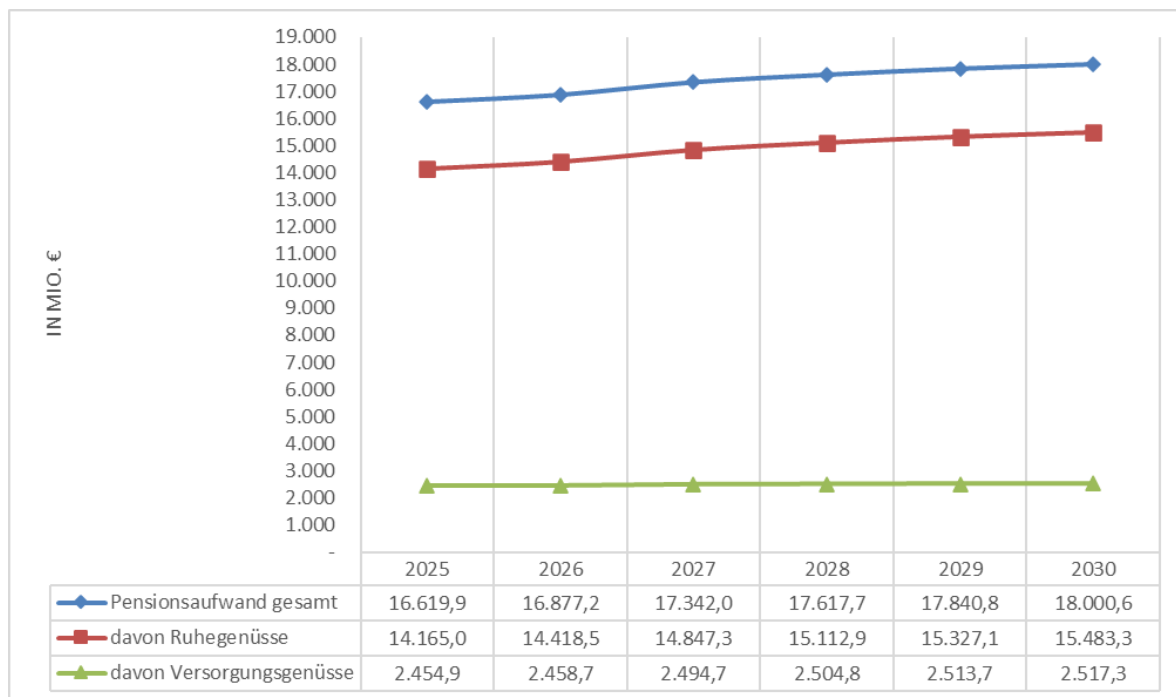
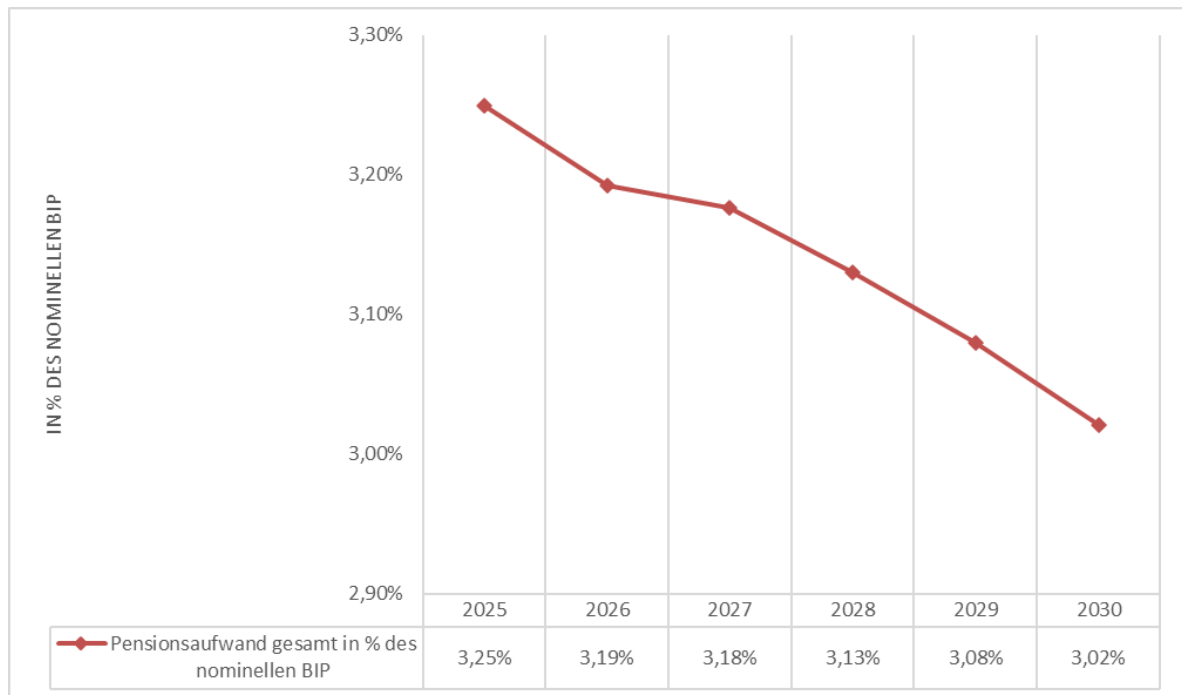


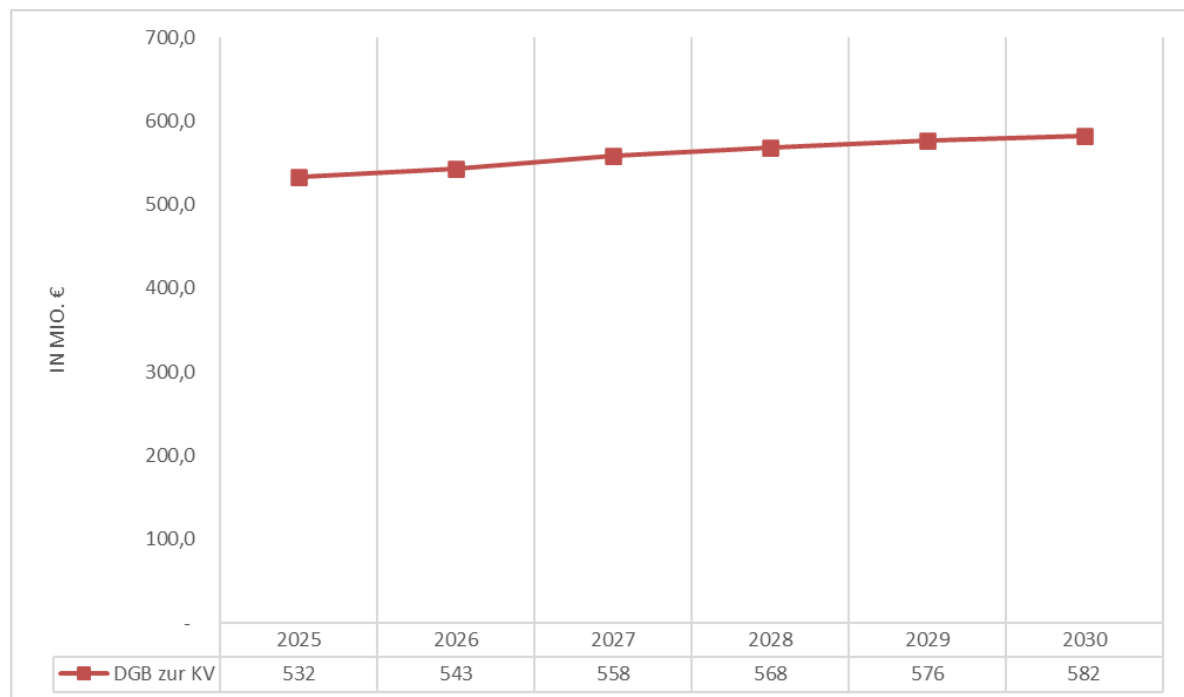
Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der Beamtenpensionsaufwendungen in % des nominellen BIP. Von einem Ausgangswert von 3,25% des BIP im Jahr 2025 sinken die Ausgaben bis 2030 auf rund 3,02% zurück.

Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands in % des nominellen BIP von 2025 bis 2030



Neben dem Pensionsaufwand werden für die pensionierten Beamtinnen und Beamten vom Träger des Pensionsaufwands auch Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung geleistet (siehe Abbildung 11 und Tabelle 6). Die DGB zur KV sind kein Bestandteil der eigentlichen Pension, sondern werden an den Krankenversicherungsträger geleistet. Für das Jahr 2025 wird ein Aufwand von in etwa 530 Mio. € erwartet, der bis 2030 auf rund 580 Mio. € ansteigt (+9,3%).

Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2025 bis 2030



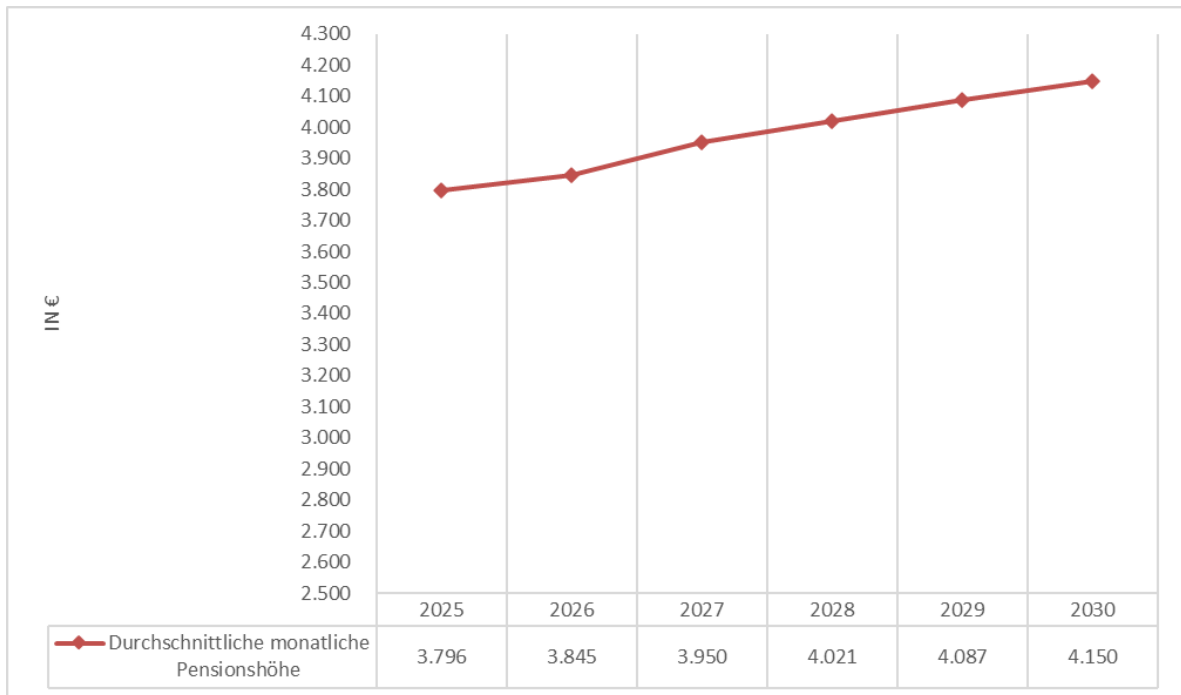
3.4 Entwicklung der Durchschnittspension

Die monatliche Durchschnittspension ergibt sich in diesem Gutachten aus dem Gesamtaufwand der Pensionen (exkl. DGB zur Krankenversicherung), dividiert durch den Stand der Pensionsbezieherinnen und -bezieher. Die Durchschnittspension umfasst also nicht nur die Eigen-, sondern auch die Hinterbliebenenpensionen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um die Problematik der Zusammenrechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Überwiegenheitsprinzip zu adressieren (siehe Kapitel 1.4.3). Würde man nämlich die Höhe des durchschnittlichen Ruhe- und Versorgungsgenusses getrennt ausweisen, so hätte man aufgrund der Zusammenrechnung bei Mehrfachpensionen sowohl bei der Eigen- als auch bei der Hinterbliebenenpension verzerrte Werte.

In Abbildung 12 und Tabelle 6 ist die Entwicklung der Durchschnittspension abgebildet. Ausgehend von einer durchschnittlichen monatlichen Pension von etwa 3.800 € im Jahr

2025 wird bis 2030 ein Anstieg auf 4.150 € prognostiziert. Damit steigt die Durchschnittspension über den Betrachtungszeitraum um etwa 350 € bzw. 9,32% an.

Abbildung 12: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2025 bis 2030



Die Entwicklung der durchschnittlichen Pension wird wesentlich durch die jährlichen Pensionsanpassungen entlang des auf der Inflation basierenden Anpassungsfaktors bestimmt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer komplexer Einflussfaktoren mit teils gegenläufigen Effekten auf die Durchschnittspension:

- Die Pensionsreform (kontinuierliches Ablösen der Bestimmungen des Altrechts durch die Bestimmungen des APG (Pensionskonto)) hat im Hinblick auf die Beamtenpensionen einen dämpfenden Effekt. Hohe Alt-Pensionen scheiden aus, während die Durchschnittspensionen neu eintretender Pensionistinnen und Pensionisten tendenziell niedriger sind.
- Ebenso dämpfend wirkt der über den Projektionszeitraum steigende Anteil weiblicher Pensionsbezieherinnen, deren Pensionshöhe im Durchschnitt niedriger als jene der Männer ist.

- Eine leichte Steigerung des Anteils der Ruhegenüsse an der gesamten Pensionsanzahl und Verringerung des Anteils der Versorgungsgenüsse wirkt erhöhend auf die durchschnittliche Pension.
- Außerdem hat der Wegfall der (niedrigeren) Pensionen der Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamten einen erhöhenden Effekt auf die Durchschnittspension.

4 Beitragseinnahmen

Kapitel 4 des Mittelfristgutachtens behandelt die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen. Zuerst werden die von der Projektion umfassten Beiträge sowie deren Einflussfaktoren beschrieben. Danach werden die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

4.1 Beschreibung der Beitragseinnahmen

Unter Beitragseinnahmen wird die Summe der Beiträge zur Finanzierung des Beamtenpensionssystems verstanden.

Vom Modell werden folgende Pensionsbeiträge umfasst und projiziert:

- Dienstgeberbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Pensionssicherungsbeiträge der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (sowie der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher)
- Pensionssicherungsbeiträge der aktiven ÖBB-Beamtinnen und -Beamten

Die Höhe der in diesem Gutachten berücksichtigten Beitragseinnahmen ist hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Höhe des Gehalts
- Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten, die einen Pensionssicherungsbeitrag zahlen, sowie deren Pensionshöhe
- Ausgestaltung der Beitragssätze

Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten sind im Altrecht komplex ausgestaltet und vom Geburtsjahr der jeweiligen Person abhängig. Zusätzlich ist bei den Dienstnehmerbeiträgen im Altrecht die Höhe des Beitragssatzes für Bezugssteile unter und über der Höchstbeitragsgrundlage unterschiedlich. Für Beamtinnen und Beamte, die durch die Pensionsharmonisierung (Neurecht) den Bestimmungen des

ASVG und APG unterliegen, wurden die Beitragssätze vereinheitlicht. Für diese gilt ein Beitragssatz von 10,25%, der für Bestandteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung gelangt. Ähnlich komplex verhält sich der Beitragssatz zum Pensionssicherungsbeitrag der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (dessen Höhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts war) sowie der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Beamtinnen und Beamten der ÖBB.

Die Höchstbeitragsgrundlage, die eine Einkommensschwelle darstellt, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, wird jährlich mit der Aufwertungszahl erhöht. Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres entspricht der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahrs zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Während die Werte für die Höchstbeitragsgrundlage und die Aufwertungszahl für das Jahr 2025 bereits feststehen (siehe Tabelle 2), liegen für den restlichen Projektionszeitraum folgende Werte für die Höchstbeitragsgrundlage und die Aufwertungszahl auf Basis der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025 zugrunde:

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	6.930 €	7.230 €	7.500 €	7.710 €	7.890 €
Aufwertungszahl	7,3%	4,3%	3,6%	2,8%	2,5%

Für die in diesem Gutachten angenommenen Gehaltsanpassungen wird der kürzlich vorgestellte Gehaltsabschluss über die Jahre 2026-2028 für den öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Bei der Interpretation der Dienstgeberbeiträge zur Pension ist in mehrererlei Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

Da sich der jeweilige Dienstgeber einer Beamtengruppe diese Dienstgeberbeiträge (zB. der Bund für die Bundesbeamtinnen und -beamten) grundsätzlich selbst überweist (mit Ausnahme der Post und ÖBB), handelt es sich um ein Nullsummenspiel. In diesem

ausschließlich den Pensionsbereich betrachtenden Gutachten werden die Dienstgeberbeiträge zur Pension rein als Einnahme dargestellt. In einer gesamtstaatlichen Betrachtung gilt es zu berücksichtigen, dass diesen Einnahmen aufseiten der jeweiligen Dienstgeber auch Ausgaben für ihre aktiven Beamtinnen und Beamten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf die Anwendung des Bundespensionsrechts (siehe Kapitel 1.4.1) bei der Projektion der Pensionseinnahmen und -ausgaben hingewiesen. Im Bereich der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten kann es nämlich zu abweichenden Bestimmungen bei den Pensionsbeiträgen kommen.

Exkurs: Pensionssicherungsbeiträge

Die Pensionssicherungsbeiträge der Bundesbeamtinnen und -beamten sind grundsätzlich in § 13a iVm. § 91 PG 1965 geregelt und stellen ein Unikum des Beamtenpensionssystems dar. Der Beitrag ist von den pensionierten Beamtinnen und Beamten für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs zu leisten und in der Beitragshöhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts. Beamte, geboren nach dem 1.12.1959 und mit Pensionsantritt nach dem 31.12.2019, haben keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr zu leisten. Die Pensionssicherungsbeiträge der anderen Beamtengruppen orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Bestimmungen des PG 1965 und sind in den Projektionen ebenso mitberücksichtigt.

Eine weitere Besonderheit stellt der Pensionssicherungsbeitrag nach § 52 des Bundesbahngesetzes dar. Dieser ist von den aktiven ÖBB-Bediensteten zusätzlich zum regulären Pensionsbeitrag zu leisten.

4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen von 2025 bis 2030. Ausgewiesen werden in der Abbildung die gesamten Beitragseinnahmen inklusive einer Aufteilung in Pensionsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension) und Pensionssicherungsbeiträge.

Die **Beitragseinnahmen aus Dienstgeberbeiträgen zur Pension** sinken von etwas unter 1,3 Mrd. € im Jahr 2025 kontinuierlich auf 1,1 Mrd. € im Jahr 2030. Damit wird innerhalb

von fünf Jahren ein Rückgang der Dienstgeberbeiträge um rund 0,2 Mrd. € bzw. 13,3% erwartet.

Ebenso sinken die **Beitragseinnahmen aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension** von etwa 1,1 Mrd. € im Jahr 2025 kontinuierlich auf 0,9 Mrd. € im Jahr 2030. Insgesamt wird ein Rückgang von etwas mehr als 0,1 Mrd. € bzw. 13,7% erwartet.

Die **Pensionssicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten und der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten** sind im Projektionszeitraum des Gutachtens insgesamt fallend. Die Einnahmen von 0,3 Mrd. € im Jahr 2025 sinken um rd. 0,1 Mrd. € bzw. 30,4% auf 0,2 Mrd. € im Jahr 2030.

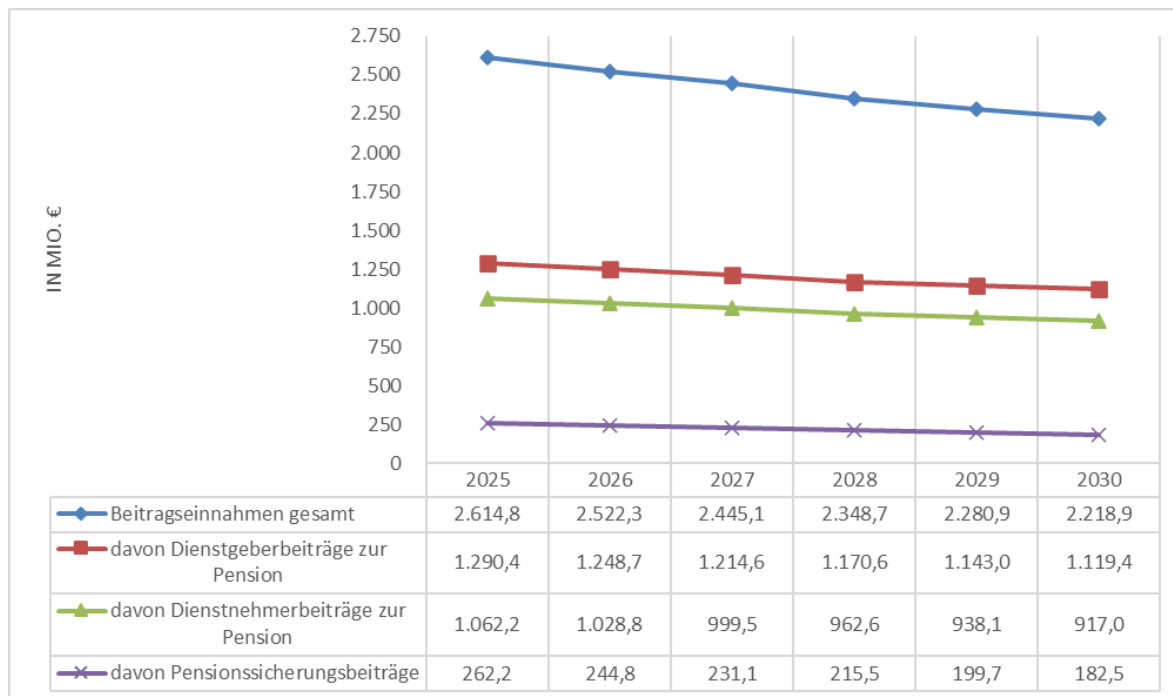
Die **Gesamtsumme der Beitragseinnahmen** beläuft sich 2025 damit auf rund 2,6 Mrd. € und sinkt kontinuierlich bis 2030 schätzungsweise auf 2,2 Mrd. €. Insgesamt wird bei den Beitragseinnahmen somit ein Rückgang um 0,4 Mrd. € bzw. 15,1% erwartet.

Der Rückgang in den Beitragseinnahmen ergibt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- Die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension sinken aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und damit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Dieser Effekt überwiegt den gegenläufigen Effekt der jährlichen Gehaltsanpassung, der eine Steigerung der Gehälter und damit der Pensionsbeiträge zur Folge hat.
- Die Pensionssicherungsbeiträge sinken einerseits aufgrund des Rückgangs der aktiven ÖBB-Bediensteten, andererseits aufgrund des Abgangs von Pensionistinnen und Pensionisten mit hohen Pensionssicherungsbeiträgen bei gleichzeitigem Zugang von Pensionistinnen und Pensionisten mit niedrigeren bzw. keinen Pensionssicherungsbeiträgen.

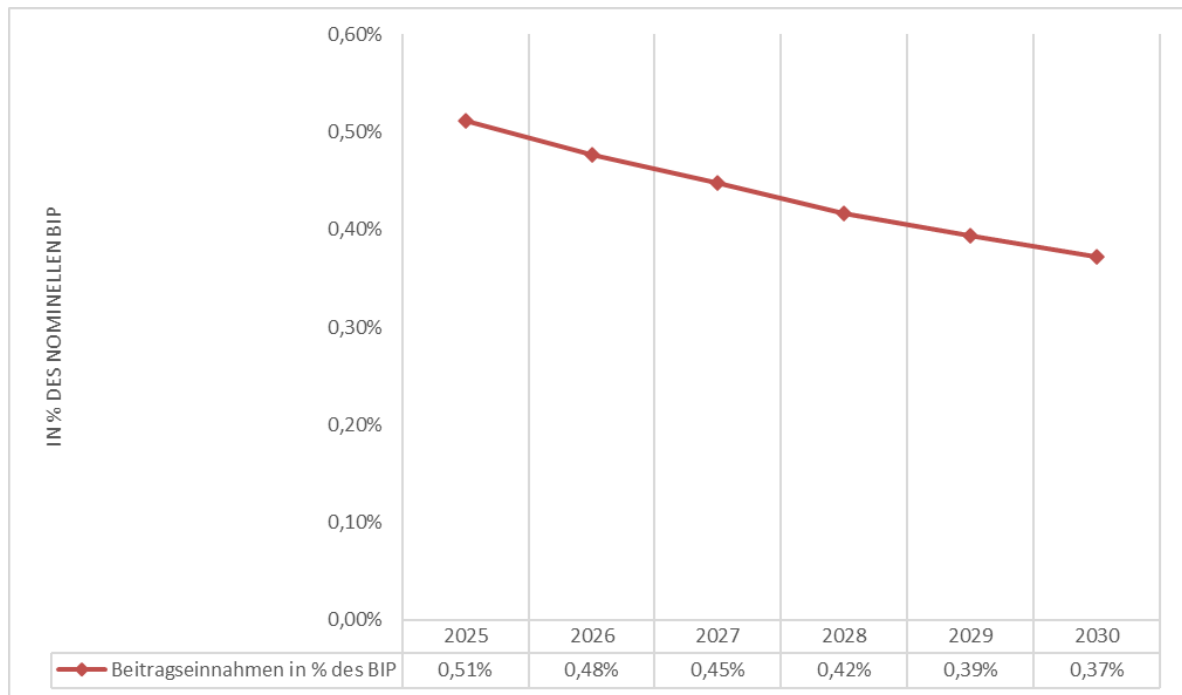
Demgegenüber stehen beitrags erhöhende Effekte im Rahmen des Zeitraums dieses Gutachtens durch die Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension.

Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2025 bis 2030



In % des nominellen BIP, siehe Abbildung 14, sinken die Beitragseinnahmen von 2025 bis 2030 durchgehend. Betragen die Gesamteinnahmen im Jahr 2025 noch 0,51% des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2030 um 0,14 Prozentpunkte auf 0,37% des BIP.

Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2025 bis 2030



5 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten hat die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in den Jahren 2025 bis 2030 zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um das sechste Gutachten zu den Beamtenpensionen mit mittelfristigem Fokus. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten im Bereich der Beamtinnen und Beamten sind die notwendigen Daten im Aktiv- und Pensionsbereich über eine Vielzahl an Stellen/Institutionen verteilt, wodurch derzeit nur die Lohnsteuerdaten als konsistente Datenquelle für die Identifikation der Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehen. Die Lohnsteuerdaten sind jedoch mit Einschränkungen verbunden, die im Rahmen dieses Gutachtens dargelegt werden. Von künftigen Verbesserungen in der Datenlage wird es auch abhängen, inwieweit eine exaktere und differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionen möglich sein wird.

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2024-2029) wurden die Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung ab 2026, die Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridor pension ab 2026, die Pensionsanpassung 2026 sowie der Gehaltsabschluss 2026-2028 in den Projektionen berücksichtigt.

Im Projektionshorizont dieses Gutachtens sinkt die Anzahl der **aktiven Beamtinnen und Beamten** aufgrund der eingeschränkten Pragmatisierung um 20.400 Personen bzw. 15,3% von 133.000 im Jahr 2025 auf 112.700 aktive Beamtinnen und Beamte im Jahr 2030. Dementsprechend sinken auch die **Beitragseinnahmen** aus Pflichtbeiträgen um 0,4 Mrd. € bzw. 15,1% von 2,6 Mrd. € im Jahr 2025 auf 2,2 Mrd. € im Jahr 2030. In % des nominellen BIP sinken die Beitragseinnahmen von 2025 bis 2030 kontinuierlich um 0,14 Prozentpunkte von 0,51% auf 0,37%.

Bei den **Pensionsbezieherinnen und -beziehern** wird ein Rückgang um rund 2.900 Personen bzw. 0,9% von 312.700 Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern im Jahr 2025 auf 309.800 im Jahr 2030 erwartet, wobei die Bezieherentwicklung bis zum Jahr 2027 ansteigt und ab dem Jahr 2028 rückläufig ist. In Verbindung mit den jährlichen

Pensionsanpassungen wird daher ein Anstieg des **Pensionsaufwands** um 1,4 Mrd. € bzw. 8,3% von 16,6 Mrd. € im Jahr 2025 auf 18,0 Mrd. € im Jahr 2030 prognostiziert. In Relation zum nominellen BIP sinkt der Pensionsaufwand durchgehend von 3,25% im Jahr 2025 auf 3,02% bis 2030. Die **Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung** für die pensionierten Beamtinnen und Beamten steigen im gleichen Zeitraum von rund 530 Mio. € um rund 50 Mio. € bzw. 9,3% auf 580 Mio. €. Hinsichtlich der **Durchschnittspension** wird ein Anstieg von etwa 350 € von etwa 3.800 € im Jahr 2025 auf ca. 4.150 € im Jahr 2030 prognostiziert.

6 Prognoserisiken

Die Projektionen zum Bereich der Pensionen der Beamtinnen und Beamten hängen von einer Vielzahl an verschiedenen Parametern ab. Die für die Projektionen verwendeten Annahmen und Datengrundlagen wurden in den vorangegangenen Kapiteln näher beschrieben. Im Folgenden soll kurz darauf eingegangen werden, wie sich mögliche Änderungen makroökonomischer und demografischer Annahmen sowie gesetzliche Änderungen im Pensionsbereich auf die Projektionen auswirken.

Inflation: Höhere (niedrigere) tatsächliche bzw. angenommene Inflationsraten führen zu höheren (niedrigeren) gesetzlichen Anpassungsfaktoren, wodurch die absoluten Pensionsaufwände ansteigen (absinken). Höhere/niedrigere Pensionsanpassungen führen im Beamtenpensionsbereich, bis zum endgültigen Auslaufen dieser Beitragsart, aber auch zu höheren/niedrigeren Beitragseinnahmen aus Pensionsversicherungsbeiträgen von pensionierten Beamtinnen und Beamten.

Effekt: Unmittelbar.

Lohnentwicklung: Die tatsächliche Lohnentwicklung bzw. die Annahmen dazu

- erhöhen (senken) die Höchstbeitragsgrundlage sowie die Beitragsgrundlagen aktiver Beamtinnen und Beamter, wodurch die Beitragseinnahmen steigen (sinken).
Effekt: Unmittelbar.
- Höhere (niedrigere) Bemessungsgrundlagen bzw. Pensionskontogutschriften sowie die jährliche Aufwertung des Pensionskontos bzw. der Höchstbeitragsgrundlage per Aufwertungszahl erhöhen (senken) die Neuzugangspensionshöhen und damit den Pensionsaufwand.

Effekt: Mittel- bis langfristig.

Arbeitsmarktentwicklung/Partizipationsratenentwicklung: Eine andere Entwicklung der Beschäftigungssituation in Österreich hat auf die Prognosen zu den Pensionen der

Beamten und Beamten keine Auswirkungen, da das Ausmaß an Pragmatisierungen grundsätzlich unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsmarktsituation ist.

Demografische Entwicklungen: Das Ausmaß an Pragmatisierungen ist unabhängig von Geburtenraten oder Wanderungssalden, weshalb sich der Stand der aktiven Beamtinnen und Beamten viel mehr an der grundsätzlichen Pragmatisierungsstrategie der einzelnen Körperschaften orientiert. Höhere (niedrigere) Mortalitätsraten wirken hingegen über zwei Kanäle:

- Abgänge aus dem Aktivstand: geringere (höhere) Anzahl an Aktiven und dadurch niedrigere (höhere) Beitragseinnahmen aktiver Beamtinnen und Beamter sowie längerfristig niedrigere (höhere) Pensionsaufwendungen.

Effekt: Unmittelbar.

- Abgänge aus dem Pensionsstand: geringere (höhere) Anzahl an pensionierten Beamtinnen und Beamten und damit niedrigere (höhere) Pensionsaufwendungen

Effekt: Unmittelbar.

BIP-Annahmen: Da die Pensionsaufwendungen und Beitragseinnahmen in Relation zum BIP gesetzt werden, hängen die Ergebnisse in % des BIP von der prognostizierten BIP-Zeitreihe ab.

Effekt: Unmittelbar.

Gesetzliche Änderungen: Gesetzliche Änderungen im Pensionsbereich (siehe auch Kapitel 3.2 und Kapitel 7) können je nach Art und Ausgestaltung der Maßnahme die Pensionsausgabenseite bzw. die Beitragseinnahmenseite beeinflussen.

Effekt: Je nach Ausgestaltung.

7 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen

Dieser Abschnitt listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in Vorgängergutachten berücksichtigt wurden, und im Sinne der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen hier nochmal beschrieben werden.

7.1 Maßnahmen im Pensionsbereich

7.1.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde im ASVG die Wartezeit zur erstmaligen Pensionsanpassung für Eigenpensionen verkürzt, weshalb die erstmalige Pensionsanpassung bereits im Jahr nach der Pensionierung eintrat (anstatt wie zuvor im zweitfolgenden Jahr). Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionssystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt die Abschaffung der Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung zuerst durch die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung (siehe Kapitel 7.1.4) und in weiterer Folge durch die 50%ige erstmalige Pensionsanpassung (siehe Kapitel 3.2.2) abgelöst.

7.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten

Ebenso im Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit die Verminderung der Pensionsleistung

aufgrund von Abschlägen aufgehoben. Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit der Pensionsbemessung von vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten galt die Befreiung von den Abschlägen bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten ebenfalls. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung durch die Einführung des Frühstarterbonus abgelöst (siehe Kapitel 7.1.5).

7.1.3 Pensionsbonus bzw. Ausgleichszulagenbonus

Mit dem BGBl. I Nr. 84/2019 wurden in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus eingeführt. Für die Beamtinnen und Beamten nach Neurecht gelten diese Regelungen ebenfalls und werden seit dem Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die Ausgleichszulagen- und Ergänzungszulagenrichtsätze 2023 nicht nur mit dem Anpassungsfaktor von 5,8% angepasst, sondern darüber hinaus noch um zusätzlich 20 € beim Einzelrichtsatz bzw. jenem Betrag, der dem prozentuellen Anstieg beim Einzelrichtsatz entspricht, erhöht (Pensionsanpassungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 175/2022). Diese Regelung findet seit dem Mittelfristgutachten 2022-2027 Eingang.

7.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung sowie deren Aussetzung in den Jahren 2024, 2025 und 2026

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 28/2021) wurde eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 eingeführt. Anstelle einer sofortigen Pensionsanpassung im ersten Jahr nach der Pensionierung erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung mittels Anpassungsfaktor je nach Monat des Pensionsantritts in folgendem Ausmaß:

Monat des Pensionsantritts	Ausmaß der Pensionsanpassung
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
November	0%
Dezember	0%

Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember eines Jahres erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung im zweitfolgenden Jahr. Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionssystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt diese Regelung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte und war daher für das Mittelfristgutachten 2021-2026 relevant. Im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2022 (PAG 2022, BGBl. I Nr. 210/2021) wurde die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet.

Abweichend davon wurde durch das Pensionsanpassungsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 175/2022) für die Pensionsanpassung 2023 eine erstmalige Pensionsanpassung von mindestens 2,9% der Leistung für alle Pensionsneuzugänge im Jahr 2022 vorgesehen. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2022-2027 erstmals berücksichtigt.

Aufgrund der außerordentlich hohen Inflationsraten wurde die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 temporär ausgesetzt (BGBl. I Nr. 36/2023, siehe Kapitel 3.2.2). Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2023-2028 erstmals berücksichtigt.

Im Mittelfristgutachten 2024-2029 wurde berücksichtigt, dass es zu einer weiteren Aussetzung für das Jahr 2026 (BGBl. I Nr. 145/2024) für die Pensionsneuzugänge 2025 kam.

Inzwischen wurde diese Regelung durch die 50%ige erstmalige Pensionsanpassung ab dem Jahr 2026 abgelöst (siehe Kapitel 3.2.2).

7.1.5 Frühstarterbonus

Ebenfalls mit dem SVÄG 2020 wurde der Frühstarterbonus ab dem 1.1.2022 eingeführt. Bei einem alters- oder invaliditätsbedingten Pensionsantritt gebührt für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus iHv. 1 € zur monatlichen Pension. Der Frühstarterbonus gilt ab der Zuerkennung als Pensionsbestandteil und ist mit einem Ausmaß von 60 € pro Monat begrenzt. Als Voraussetzung müssen 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, von denen mindestens 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs erworben wurden, vorliegen. Die Höhe des Frühstarterbonus wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert. Sobald der Frühstarterbonus Bestandteil der Pension ist, wird er mittels Anpassungsfaktor valorisiert. Mit dem Frühstarterbonus zeitlich einher geht die Wiedereinführung der Abschläge bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten.

Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit dem Beamtenpensionssystem galt der Frühstarterbonus bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten gleichermaßen. Diese Regelung war für das Mittelfristgutachten 2021-2026 relevant. Der Frühstarterbonus wurde in weiterer Folge auch auf alle ab 1.1.2022 pensionierten Beamtinnen und Beamten ausgeweitet. Diese Ausweitung ist seit dem Mittelfristgutachten 2022-2027 berücksichtigt.

7.1.6 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte

Mit der Änderung der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten (BGBl. II Nr. 31/2022) werden die Tätigkeiten von Justizwachebeamtinnen und -beamten ab 1.1.2023 als besonders belastende Berufstätigkeit definiert. Damit wird für Justizwachebeamtinnen und -beamte die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension geschaffen, sofern die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Maßnahme werden durch eine etwas höhere Inanspruchnahme der

Schwerarbeitspension geringfügige Mehrkosten ausgelöst. Diese Regelung ist seit dem Mittelfristgutachten 2022-2027 berücksichtigt.

7.1.7 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022

Aufgrund der hohen Preissteigerungen wurden im Jahr 2022 mehrere Einmalzahlungen als Teuerungsausgleich für Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher beschlossen. Die Einmalzahlungen waren von den Krankenversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer befreit. Sie wurden zusammen mit den Pensionszahlungen ausbezahlt, galten rechtlich jedoch nicht als Pensionsbestandteil und wirken auch nicht langfristig niveauerhöhend.

Mit BGBl. I Nr. 28/2022 wurden zwei Einmalzahlungen iHv. je 150 € für Personen, die im Dezember 2021 bzw. im Februar 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde eine weitere Einmalzahlung iHv. 300 € an Personen, die im Juni 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

7.1.8 Außerordentliche Einmalzahlung 2022

Ebenso mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde zur Abfederung der gestiegenen Teuerungsraten eine gestaffelte außerordentliche (ao.) Einmalzahlung an Personen, die im August Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen hatten, beschlossen. Die Höhe der Einmalzahlung war abhängig vom Gesamtpensionseinkommen und betrug maximal 500 €:

Gesamtpensionseinkommen	ao. Einmalzahlung
Nicht mehr als 960 €	14,2% des Gesamtpensionseinkommens
Über 960 € bis zu 1.199,99 €	Linear ansteigend von 14,2% auf 41,67% des Gesamtpensionseinkommens
1.200 € bis zu 1.799 €	500 €

1.800 € bis zu 2.250 €	Linear absinkend von 27,77% auf 0% des Gesamtpensionseinkommens
------------------------	-----------------------------------------------------------------

Die Ausgestaltung der Höhe der ao. Einmalzahlung orientierte sich am Teuerungsabsetzbetrag für Erwerbstätige. Um aber Pensionistinnen und Pensionisten in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eine zeitnahe Unterstützung noch im Jahr 2022 zu ermöglichen, erhielten Pensionistinnen und Pensionisten anstelle des Teuerungsabsetzbetrags die ao. Einmalzahlung. Pensionierte Beamtinnen und Beamte der Länder und Gemeinden, da nicht in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, erhielten anstelle der ao. Einmalzahlung den Teuerungsabsetzbetrag.

Die ao. Einmalzahlung wurde ebenfalls mit der Pension ausgezahlt, war abgabenbefreit, zählt rechtlich nicht als Pensionsbestandteil und wirkt sich auch nicht langfristig niveauerhöhend aus.

7.1.9 Direktzahlung für das Jahr 2023

Im März 2023 (BGBl. I Nr. 175/2022) gelangte für niedrige und mittlere Pensionen eine sozial gestaffelte Direktzahlung frei von Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen zur Auszahlung:

Gesamtpensionseinkommen	Direktzahlung
Nicht mehr als 1.666,66 €	30% des Gesamtpensionseinkommens
Über 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
2.000 € bis zu 2.500 €	Linear absinkend von 500 € auf 0 €

Die Direktzahlung wurde mit der laufenden Pension ausgezahlt, ist aber rechtlich gesehen kein Pensionsbestandteil und wirkt sich nicht langfristig niveauerhöhend aus.

7.1.10 Schutzklausel 2024

Aufgrund der inflationsbedingt ungünstigen Konstellation von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl wurde eine Schutzklausel hinsichtlich der Aufwertung des Pensionskontos für bestimmte Neuzugänge im Jahr 2024 beschlossen (BGBl. I Nr. 133/2023). Das Ausmaß der Pensionsleistungen ist für die betroffenen Pensionsneuzugänge um einen Betrag iHv. 6,2% der Gesamtgutschrift 2022 zu erhöhen. Diese Regelung gilt auch für den Neurechts-Teil der Beamtenpensionsbemessung. Im Bereich des Altrechts der Beamtinnen und Beamten wurden im Sinne der Schutzklausel die Aufwertungsfaktoren 2024 für die besagten Neuzugänge um 3,9 Prozentpunkte auf 9,7% erhöht (BGBl. I Nr. 134/2023). Diese Regelung ist seit dem Mittelfristgutachten 2024-2029 berücksichtigt.

7.1.11 Schutzklausel 2025

Für bestimmte Pensionsneuzugänge im Jahr 2025 gibt es, ähnlich wie im Jahr 2024, eine Schutzklausel hinsichtlich der Aufwertung des Pensionskontos (BGBl. I Nr. 145/2024). Der Erhöhungsbetrag der Schutzklausel beläuft sich auf 4,5% der Gesamtgutschrift 2023 und kommt auch im Neurecht der Beamtenpensionsbemessung zum Tragen. Für den Bereich des Altrechts kommt es zu einer Erhöhung der Aufwertungsfaktoren 2025 um 1,1 Prozentpunkte auf 10,8%. Diese Regelung ist seit dem Mittelfristgutachten 2024-2029 berücksichtigt.

7.1.12 Maßnahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2023

Die Maßnahmen betreffend den Pensionsbereich des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2023 (SRÄG 2023, BGBl. I Nr. 189/2023) wurden Ende 2023 beschlossen und haben hauptsächlich Auswirkungen auf die gesetzliche Pensionsversicherung. Für den Bereich der Beamtenpensionen relevant sind die höheren Zuschläge iHv. 5,1% pa. ab dem Jahr 2024 anstelle der bisherigen 4,2%. Diese Regelung gilt im Bereich der Neubeamtinnen und Neubeamten und bedeutet höhere Zuschläge im Falle des Arbeitens über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus. Diese Regelung ist seit dem Mittelfristgutachten 2024-2029 berücksichtigt.

7.2 Pensionsanpassungen

Die jährliche Pensionsanpassung erfolgt grundsätzlich in Höhe des Anpassungsfaktors gem. § 108f ASVG. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der Erhöhung der Verbraucherpreise der 12 Kalendermonate bis zum Juli des Jahres, das dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangeht. Seit Bestehen der Alterssicherungskommission erfolgten jedoch durchgehend Gesetzesbeschlüsse zu davon abweichenden, gestaffelten Pensionsanpassungen.

Jahr	Anpassungsfaktor	Pensionsanpassung
2020	1,018	≤ 1.111 €: 3,6% > 1.111 €-2.500 €: linear absinkend von 3,6% auf 1,8% > 2.500 €-5.220 €: 1,8% > 5.220 €: 68 €
2021	1,015	≤ 1.000 €: 3,5% > 1.000 €-1.400€: linear absinkend von 3,5% auf 1,5% > 1.400 €-2.333€: 1,5% > 2.333 €: 35 €
2022	1,018	≤ 1.000 €: 3,0% > 1.000 €-1.300 €: linear absinkend von 3,0% auf 1,8% > 1.300 €: 1,8%
2023	1,058	≤ 5.670 €: 5,8% > 5.670 €: 328,86€ Zzgl. Direktzahlung März 2023: $\leq 1.666,66$ €: 30% des Gesamtpensionseinkommens $> 1.666,66$ €-2.0000 €: 500 € > 2.000 €-2.500 €: linear absinkend von 500 € auf 0 €
2024	1,097	≤ 5.850 €: 9,7% > 5.850 €: 567,45 €
2025	1,046	≤ 6.060 €: 4,6% > 6.060 €: 278,76 €

8 Übersichten Tabellen

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025; reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf

Jahr	Reales BIP (Basis 2015)	Nominelles BIP	Verbraucher- preisentwicklung	Veränderung reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
2025	381,3	511,5	3,5%	0,3%
2026	385,4	528,7	2,4%	0,5%
2027	390,2	546,0	2,2%	0,3%
2028	394,6	562,9	2,1%	0,2%
2029	398,8	579,3	2,0%	0,1%
2030	402,6	595,9	2,0%	0,1%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	4,2	17,2
2027	4,7	17,3
2028	4,5	16,9
2029	4,2	16,4
2030	3,7	16,5
2025-2030	21,3	84,3

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	1,1%	3,4%		
2027	1,2%	3,3%		
2028	1,2%	3,1%		
2029	1,1%	2,9%		
2030	0,9%	2,9%		
2025-2030	5,6%	16,5%	11,2%*	1,2%*

*Veränderung der Verbraucherpreise bzw. der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf gegenüber 2025

Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor

Jahr	Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	Aufwertungszahl	Anpassungsfaktor
2025	6.450	6,3%	4,6%
2026	6.930	7,3%	2,7%
2027	7.230	4,3%	3,2%
2028	7.500	3,6%	2,2%
2029	7.710	2,8%	2,1%
2030	7.890	2,5%	2,0%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	480
2027	300
2028	270
2029	210
2030	180
<i>2025-2030</i>	<i>1.440</i>

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	7,4%
2027	4,3%
2028	3,7%
2029	2,8%
2030	2,3%
<i>2025-2030</i>	<i>22,3%</i>

Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenüsse, Anzahl der Versorgungsgenüsse

Jahr	Anzahl pensionierte Beamtinnen und Beamte	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse
2025	312.720	252.079	60.641
2026	313.509	253.089	60.421
2027	313.593	253.353	60.239
2028	312.991	253.035	59.956
2029	311.797	252.115	59.682
2030	309.834	250.519	59.315

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	790	1.010	-221
2027	83	264	-181
2028	-602	-319	-283
2029	-1.194	-919	-275
2030	-1.963	-1.597	-366
2025-2030	-2.886	-1.560	-1.326

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	0,3%	0,4%	-0,4%
2027	0,0%	0,1%	-0,3%
2028	-0,2%	-0,1%	-0,5%
2029	-0,4%	-0,4%	-0,5%
2030	-0,6%	-0,6%	-0,6%
2025-2030	-0,9%	-0,6%	-2,2%

Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Ruhegenüsse		Anzahl Versorgungsgenüsse	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2025	168.690	83.388	4.083	56.558
2026	167.829	85.260	4.335	56.085
2027	166.673	86.680	4.571	55.668
2028	165.150	87.885	4.770	55.186
2029	163.278	88.838	4.951	54.731
2030	161.029	89.489	5.107	54.208

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	-861	1.872	252	-473
2027	-1.156	1.420	236	-417
2028	-1.523	1.205	199	-482
2029	-1.872	953	181	-456
2030	-2.248	652	156	-522
2025-2030	-7.661	6.101	1.024	-2.350

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	-0,5%	2,2%	6,2%	-0,8%
2027	-0,7%	1,7%	5,4%	-0,7%
2028	-0,9%	1,4%	4,3%	-0,9%
2029	-1,1%	1,1%	3,8%	-0,8%
2030	-1,4%	0,7%	3,2%	-1,0%
2025-2030	-4,5%	7,3%	25,1%	-4,2%

Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Jahr	Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten			
	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2025	11.147	38.323	125.558	137.693
2026	9.979	36.493	127.977	139.061
2027	9.000	33.979	129.175	141.439
2028	8.011	31.067	129.743	144.170
2029	7.189	28.351	128.767	147.490
2030	6.438	25.776	126.062	151.558

Anteil in %	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2025	3,6%	12,3%	40,2%	44,0%
2026	3,2%	11,6%	40,8%	44,4%
2027	2,9%	10,8%	41,2%	45,1%
2028	2,6%	9,9%	41,5%	46,1%
2029	2,3%	9,1%	41,3%	47,3%
2030	2,1%	8,3%	40,7%	48,9%

Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €

Jahr	Pensionsaufwand	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse	Pensionsaufwand	DGB zur KV	Ø mtl. Pensionshöhe
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP	in Mio. €	in €
2025	16.619,9	14.165,0	2.454,9	3,25%	532,4	3.796
2026	16.877,2	14.418,5	2.458,7	3,19%	542,8	3.845
2027	17.342,0	14.847,3	2.494,7	3,18%	558,5	3.950
2028	17.617,7	15.112,9	2.504,8	3,13%	568,1	4.021
2029	17.840,8	15.327,1	2.513,7	3,08%	576,0	4.087
2030	18.000,6	15.483,3	2.517,3	3,02%	581,8	4.150

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	257,3	253,5	3,7	-0,06%P	10,4	49
2027	464,8	428,8	36,0	-0,02%P	15,7	105
2028	275,7	265,6	10,2	-0,05%P	9,6	71
2029	223,0	214,2	8,9	-0,05%P	7,9	66
2030	159,9	156,3	3,6	-0,06%P	5,9	63
2025-2030	1.380,7	1.318,3	62,4	-0,23%P	49,5	354

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	1,5%	1,8%	0,2%		2,0%	1,3%
2027	2,8%	3,0%	1,5%		2,9%	2,7%
2028	1,6%	1,8%	0,4%		1,7%	1,8%
2029	1,3%	1,4%	0,4%		1,4%	1,7%
2030	0,9%	1,0%	0,1%		1,0%	1,5%
2025-2030	8,3%	9,3%	2,5%		9,3%	9,3%

Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP

Jahr	Pensionsaufwand	
	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2025	16.619,9	3,25%
2026	16.877,2	3,19%
2027	17.342,0	3,18%
2028	17.617,7	3,13%
2029	17.840,8	3,08%
2030	18.000,6	3,02%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	257,3	-0,06%P
2027	464,8	-0,02%P
2028	275,7	-0,05%P
2029	223,0	-0,05%P
2030	159,9	-0,06%P
2025-2030	1.380,7	-0,23%P

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	1,5%
2027	2,8%
2028	1,6%
2029	1,3%
2030	0,9%
2025-2030	8,3%

Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht

Jahr	Aktive Beamtinnen und Beamte	davon Männer	davon Frauen
2025	133.048	82.407	50.641
2026	128.335	78.592	49.743
2027	123.899	75.015	48.884
2028	119.788	71.744	48.044
2029	115.954	68.712	47.242
2030	112.690	66.139	46.551

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	-4.713	-3.816	-897
2027	-4.436	-3.577	-859
2028	-4.111	-3.271	-840
2029	-3.834	-3.032	-802
2030	-3.264	-2.573	-691
<i>2025-2030</i>	<i>-20.358</i>	<i>-16.268</i>	<i>-4.090</i>

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	-3,5%	-4,6%	-1,8%
2027	-3,5%	-4,6%	-1,7%
2028	-3,3%	-4,4%	-1,7%
2029	-3,2%	-4,2%	-1,7%
2030	-2,8%	-3,7%	-1,5%
<i>2025-2030</i>	<i>-15,3%</i>	<i>-19,7%</i>	<i>-8,1%</i>

Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten

Jahr	Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten			
	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2025	37.879	72.232	22.593	344
2026	41.879	65.242	20.911	304
2027	45.071	58.848	19.721	259
2028	47.751	53.281	18.523	233
2029	50.003	48.775	16.971	205
2030	52.071	45.107	15.329	183

Anteil in %	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2025	28,5%	54,3%	17,0%	0,3%
2026	32,6%	50,8%	16,3%	0,2%
2027	36,4%	47,5%	15,9%	0,2%
2028	39,9%	44,5%	15,5%	0,2%
2029	43,1%	42,1%	14,6%	0,2%
2030	46,2%	40,0%	13,6%	0,2%

Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP

Jahr	Beitrags- einnahmen gesamt	davon Dienstgeber- beiträge zur Pension	davon Dienstnehmer- beiträge zur Pension	davon Pensions- sicherungs- beiträge	Beitrags- einnahmen gesamt
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2025	2.614,8	1.290,4	1.062,2	262,2	0,51%
2026	2.522,3	1.248,7	1.028,8	244,8	0,48%
2027	2.445,1	1.214,6	999,5	231,1	0,45%
2028	2.348,7	1.170,6	962,6	215,5	0,42%
2029	2.280,9	1.143,0	938,1	199,7	0,39%
2030	2.218,9	1.119,4	917,0	182,5	0,37%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2026	-92,5	-41,8	-33,4	-17,4	-0,03%P
2027	-77,2	-34,1	-29,3	-13,7	-0,03%P
2028	-96,4	-43,9	-36,9	-15,6	-0,03%P
2029	-67,8	-27,6	-24,5	-15,7	-0,02%P
2030	-62,0	-23,6	-21,1	-17,3	-0,02%P
2025-2030	-395,9	-171,0	-145,2	-79,7	-0,14%P

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2026	-3,5%	-3,2%	-3,1%	-6,6%
2027	-3,1%	-2,7%	-2,8%	-5,6%
2028	-3,9%	-3,6%	-3,7%	-6,7%
2029	-2,9%	-2,4%	-2,5%	-7,3%
2030	-2,7%	-2,1%	-2,3%	-8,6%
2025-2030	-15,1%	-13,3%	-13,7%	-30,4%

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2025; reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	52
Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor.....	53
Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenüsse, Anzahl der Versorgungsgenüsse	54
Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Geschlecht	55
Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten	56
Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €	57
Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP	58
Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht	59
Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten	60
Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte	8
Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte	10
Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2025 bis 2030	17
Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030	18
Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030	19
Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2025 bis 2030	20
Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2025 bis 2030	21
Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2025 bis 2030	22
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands gesamt und getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. € von 2025 bis 2030	29
Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands in % des nominellen BIP von 2025 bis 2030	30
Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2025 bis 2030	31
Abbildung 12: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2025 bis 2030	32
Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2025 bis 2030	38
Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2025 bis 2030	39

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ao.	außerordentlich
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AR	Ageing Report
AWG	Ageing Working Group
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
DGB	Dienstgeberbeitrag
EK	Europäische Kommission
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
KV	Krankenversicherung
lt.	laut
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
pa.	pro anno
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PG	Pensionsgesetz
RG	Ruhegenuss
SRÄG	Sozialrechts-Änderungsgesetz
UG	Untergliederung
va.	vor allem
VG	Versorgungsgenuss

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
zB. zum Beispiel
zzgl. zuzüglich

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)